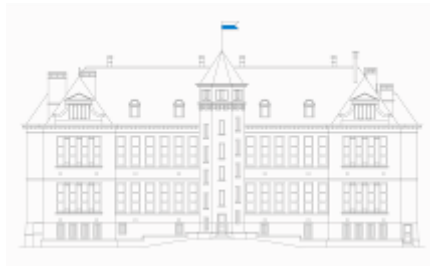


# EUROPABERICHT



**Vertretung des Freistaates Bayern  
bei der Europäischen Union  
in Brüssel**



## Inhaltsverzeichnis

---

POLITISCHE SCHWERPUNKTE UND EUROPÄISCHES PARLAMENT.....	6
Rede von Kommissionspräsident <i>Juncker</i> zur Lage der Union 2018 .....	6
Rechtsstaatlichkeit in Ungarn: EP fordert Rat zum Handeln auf.....	7
Urheberrecht im digitalen Binnenmarkt: EP legt Position fest.....	8
Brexit: Baldige Einigung im Bereich des Möglichen .....	9
Europawahl 2019: MdEP <i>Weber</i> (CSU) will als Spitzenkandidat der EVP antreten .....	10
STAATSMINISTERIUM DES INNERN UND FÜR INTEGRATION .....	11
SCHENGEN .....	11
Kommission veröffentlicht Verordnungsvorschlag über die Europäische Grenz- und Küstenwache .....	11
EuGH: Schlussanträge zur Kontrollpflicht von Beförderungsunternehmen im Schengen-Raum .....	12
Kommission veröffentlicht Vorschlag zur Überarbeitung der Rückführungsrichtlinie.....	14
ASYL UND MIGRATION .....	16
Kommission veröffentlicht weitere Elemente zur Reform der EU-Migrationspolitik .....	16
Kommission veröffentlicht erste Konzepte für Ausschiffungsplattformen und kontrollierte Einrichtungen .....	18
EASO veröffentlicht EU-Asylstatistik für das erste Halbjahr 2018 .....	19
EuGH urteilt zur deutschen Visumerfordernis für nachziehende türkische Ehegatten .....	20
EuGH urteilt zum Asylantrag einer beim UNRWA registrierten Palästinenserin.....	21
Erste Auszahlung von 400 Mio. € aus der zweiten Finanzierungstranche der Fazilität für Flüchtlinge in der Türkei.....	23
VISAPOLITIK.....	24
EP erteilt Verhandlungsmandat zur Aufhebung der Visumpflicht für die Bürger des Kosovo.....	24
EUROPAWAHL.....	24
Kommission veröffentlicht Maßnahmen zum Schutz der Europawahlen im Jahr 2019 .....	24
INNERE SICHERHEIT .....	27
Rat verabschiedet ETIAS-Verordnung .....	27
FEUERWEHREN, RETTUNGSDIENST, KATASTROPHENSCHUTZ .....	28
Rat beschließt Standpunkt zum Katastrophenschutzverfahren der EU .....	28
STAATSMINISTERIUM FÜR WOHNEN, BAU UND VERKEHR .....	30
STRAßENVERKEHR.....	30
Umweltausschuss des EP stimmt für strengere CO <sub>2</sub> -Reduktionsziele für Pkw und leichte Nutzfahrzeuge .....	30
EuGH urteilt zur Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung nach Stilllegung.....	30



SCHIENENVERKEHR .....	31
Kommission genehmigt deutsche Beihilfe von 500 Mio. € für Energieeffizienz im Schienenverkehr .....	31
BAUEN UND WOHNEN.....	31
Kommission veröffentlicht Konsultationspapier im Bereich Wohnen .....	31
Städtepartnerschaften zwischen China und Europa zur nachhaltigen Stadtentwicklung .....	32
STAATSMINISTERIUM DER JUSTIZ.....	33
Kommission: Zuständigkeitsausweitung der Europäischen Staatsanwaltschaft.....	33
Kommission legt Verordnungsvorschlag zur Bekämpfung terroristischer Online-Inhalte vor .....	34
Urheberrecht im digitalen Binnenmarkt: EP legt Position fest.....	34
STAATSMINISTERIUM FÜR UNTERRICHT UND KULTUS.....	36
Weiterführung des EU-Programms zur Verteilung von Milch, Obst und Gemüse an Schulen .....	36
Sonderbericht zum Programm Erasmus+ des Europäischen Rechnungshofs (ERH) .....	36
Sitzung des Ausschusses für Bildung und Kultur des EP .....	37
STAATSMINISTERIUM FÜR WISSENSCHAFT UND KUNST .....	38
Bericht der Kommission zur virtuellen Bibliothek Europeana.....	38
STAATSMINISTERIUM DER FINANZEN, FÜR LANDESENTWICKLUNG UND HEIMAT .....	39
Griechenland: Ende des dritten Hilfsprogramms.....	39
Rat: Annahme des Standpunkts zum EU-Haushalt für 2019 .....	39
Euro-Gruppe, Rat Wirtschaft und Finanzen: Sitzung am 07./08.09.2018 .....	40
EP: Mehrwertsteuer und grenzüberschreitende Bargeldverbringung .....	41
EuGH: Urteil zur Marke „Neuschwanstein“ (Rechtssache C-488/16 P).....	42
STAATSMINISTERIUM FÜR WIRTSCHAFT, ENERGIE UND TECHNOLOGIE .....	43
WIRTSCHAFT MIT BINNENMARKT UND INDUSTRIE .....	43
Umweltausschuss des EP stimmt für strengere CO <sub>2</sub> -Reduktionsziele für Pkw und leichte Nutzfahrzeuge .....	43
EP fasst EntschlieÙung zur Stärkung von Wachstum und Zusammenhalt in den EU-Grenzregionen.....	43
Kapitalmarktunion: Kommission veröffentlicht Mitteilung zum Schutz EU-interner Investitionen .....	44
Fusionskontrolle: Kommission genehmigt Zusammenschluss von Praxair und Linde unter Auflagen .....	45
Kartellrecht: Kommission verhängt GeldbuÙen gegen vier Elektronikhersteller wegen Festsetzung von Online-Wiederverkaufspreisen .....	45
AUÙENWIRTSCHAFT.....	46
EU und USA intensivieren Handelsgespräche .....	46
Nuklearabkommen mit Iran: Aktualisiertes Blockade-Statut der EU tritt in Kraft.....	46
Kommission beschließt Hilfspaket für Iran .....	47
Kommission präsentiert neues „afrikanisch-europäisches Bündnis“ zur Vertiefung der Wirtschaftsbeziehungen und legt zwei Mitteilungen vor.....	48



ENERGIE .....	48
Staatliche Beihilfen: Kommission genehmigt deutsche Förderregelung für Eigenversorgung durch hocheffiziente Kraft-Wärme-Kopplung.....	48
Vertragsverletzungsverfahren: Kommission verklagt Deutschland wegen unvollständiger Umsetzung des dritten Energiepakets.....	49
STAATSMINISTERIUM FÜR UMWELT UND VERBRAUCHERSCHUTZ.....	50
UMWELT UND NATURSCHUTZ.....	50
Kommission startet Konsultation zur Schnittstelle zwischen Chemikalien-, Produkt- und Abfallrecht.....	50
EuGH: Durch Mutagenese gewonnene Organismen fallen unter die Regelungen für genetisch veränderte Organismen (GVO).....	50
EuGH: Trassenaufhiebe stellen eine Änderung der Waldnutzung dar und bedürfen daher einer UVP-Prüfung .....	51
Umweltausschuss des EP stimmt für strengere CO <sub>2</sub> -Reduktionsziele für Pkw und leichte Nutzfahrzeuge .....	52
VERBRAUCHERSCHUTZ .....	52
EuGH: Für an Messeständen geschlossene Kaufverträge kann ein Widerrufsrecht bestehen .....	52
EuGH: Bei einer Flugannullierung ist der gesamte Flugpreis einschließlich Vermittlungsprovision zu erstatten .....	53
STAATSMINISTERIUM FÜR ERNÄHRUNG, LANDWIRTSCHAFT UND FORSTEN .....	55
Kommission erweitert Maßnahmenpaket zur Unterstützung dürregeschädigter Landwirte.....	55
Europäische Bürgerinitiative gegen Käfighaltung registriert.....	55
EP nimmt EntschlieÙung zur verantwortungsbewussten Waldbewirtschaftung in Entwicklungsländern an .....	56
EP nimmt EntschlieÙung zur doppelten Qualität von Lebensmitteln an .....	56
STAATSMINISTERIUM FÜR FAMILIE, ARBEIT UND SOZIALES .....	57
ARBEITSRECHT .....	57
EuGH zur Kündigung des Chefarztes eines katholischen Krankenhauses wegen Wiederverheiratung ..	57
SOZIALRECHT .....	58
EuGH zur Sozialversicherungspflicht bei aufeinanderfolgenden Entsendungen durch verschiedene Arbeitgeber .....	58
JUGEND.....	59
EP billigt Einigung mit dem Rat über das Europäische Solidaritätskorps bis 2020.....	59
JUGENDPOLITIK.....	60
Informelle Tagung der Jugendminister in Wien .....	60
ARBEITSMARKT .....	61
Eurostat: Erwerbstätigkeit sowohl im Euroraum als auch in der EU28 auf Rekordhoch .....	61
Eurostat: Arbeitslosenquote im Euroraum bei 8,2 %.....	61



STAATSMINISTERIUM FÜR GESUNDHEIT UND PFLEGE .....	63
EP: Kontrollmaßnahmen für die neuen psychoaktiven Substanzen Cyclopropylfentanyl und Methoxyacetylfentanyl .....	63
Informelles Treffen der EU-Gesundheitsminister .....	63
Umweltausschuss des EP befasst sich mit Novellierung der Trinkwasserrichtlinie .....	64
EuGH: Urteil zur grenzüberschreitenden Koordinierung von Leistungen bei Krankheit .....	64
EuGH: Urteil zur Besteuerung der Planung von zahnärztlichen Leistungen durch externe Dienstleister .....	65
EuGH: Urteil zum Patentschutz von Arzneimitteln .....	66
Kommission: Öffentliche Konsultation zur Evaluierung der Vorschriften über Drogenausgangsstoffe.....	66



## POLITISCHE SCHWERPUNKTE UND EUROPÄISCHES PARLAMENT

---

### REDE VON KOMMISSIONSPRÄSIDENT JUNCKER ZUR LAGE DER UNION 2018

Am 12.09.2018 hat Kommissionspräsident *Juncker* vor dem EP in Straßburg seine jährliche Rede zur Lage der Union gehalten. Mit der Rede bringt die Kommission 18 konkrete Initiativen in den Bereichen Migration und Grenzmanagement, Sicherheit, freie und sichere Wahlen, EU-Partnerschaft mit Afrika sowie zur EU als globalem Akteur auf den Weg. Diese Vorschläge sollen bis zum Gipfeltreffen in Sibiu (Rumänien) im Mai 2019 und vor den Europawahlen 2019 für die Bürger positive und greifbare Ergebnisse hervorbringen.

Zentrale politische Botschaft war die Forderung *Junckers*, dass die EU auf der internationalen Bühne Einigkeit demonstriert, ihre demokratischen Werte verteidigt und dem Nationalismus den Kampf ansagt.

Die wichtigsten Initiativen im Einzelnen:

- Sicherheit: neue Regeln zur Entfernung terroristischer Inhalte aus dem Internet; Maßnahmen zur Gewährleistung freier und fairer Europawahlen; Ausweitung des Mandats der Europäischen Staatsanwaltschaft auf die Bekämpfung des grenzüberschreitenden Terrorismus und Initiativen, um in Cybersicherheit zu investieren.
- Reformen in Bezug auf Migration und Grenzmanagement: eine besser ausgestattete Asylagentur der EU; eine voll ausgerüstete Europäische Grenz- und Küstenwache (Frontex); strengere EU-Vorschriften für die Rückführung; legale Migration.
- Afrika und Investitionsoffensive: ein neues afrikanisch-europäisches Bündnis zur Vertiefung der Wirtschaftsbeziehungen und zur Förderung von Investitionen und Arbeitsplätzen; eine effizientere Finanzarchitektur zur Unterstützung von Investitionen außerhalb der EU.
- Gemeinsame Außen- und Sicherheitspolitik: effizientere Beschlussfassung, das heißt Abschaffung der Einstimmigkeitsregel und stattdessen Übergang zur qualifizierten Mehrheit bei Abstimmungen im ER; Stärkung der Verteidigungsunion.
- Wirtschafts- und Währungsunion / Bankenunion: Vertiefung beziehungsweise Vollendung; Stärkung der globalen Bedeutung des Euro unter anderem über eine Fakturierung der europäischen Energieimporte in der Währung Euro.
- Zeitumstellung: Abschaffung der Umstellung zwischen Sommer- und Winterzeit.
- Bekämpfung von Geldwäsche: stärkere Überwachung zur Stabilisierung des Banken- und Finanzsektors.



Pressemitteilung des EP zur Rede:

<http://www.europarl.europa.eu/news/de/press-room/20180906IPR12102/debatte-zur-lage-der-union-die-eu-auf-internationaler-buhne-starken>

Rede und dazugehörige Dokumente:

[https://ec.europa.eu/commission/priorities/state-union-speeches/state-union-2018\\_de](https://ec.europa.eu/commission/priorities/state-union-speeches/state-union-2018_de)

## **RECHTSSTAATLICHKEIT IN UNGARN: EP FORDERT RAT ZUM HANDELN AUF**

Am 12.09.2018 hat das EP im Rahmen seiner Plenartagung in Straßburg eine Resolution zur Rechtsstaatlichkeit in Ungarn verabschiedet, mit der die EU-Mitgliedstaaten aufgefordert werden, gemäß Artikel 7 des EU-Vertrags festzustellen, ob Ungarn Gefahr läuft, die Grundwerte der Union zu verletzen.

Der Antrag wurde mit 448 Stimmen bei 197 Gegenstimmen und 48 Enthaltungen angenommen. Für die Annahme des Vorschlags war eine absolute Mehrheit der Mitglieder (376) und zwei Drittel der abgegebenen Stimmen erforderlich – mit Ausnahme der Stimmenthaltungen.

Dies ist das erste Mal, dass das EP den Rat der EU auffordert, gegen einen Mitgliedstaat vorzugehen, um eine systemrelevante Bedrohung der Grundwerte der Union zu verhindern. Zu diesen Werten, die in Artikel 2 des EU-Vertrags verankert und in der EU-Charta der Grundrechte verankert sind, gehören die Achtung von Demokratie, Gleichheit, Rechtsstaatlichkeit und Menschenrechten.

Die Abgeordneten fordern die EU-Länder auf, das Verfahren nach Artikel 7 Absatz 1 des EU-Vertrags einzuleiten, und stellen fest, „dass die ungarischen Stellen zwar stets bereit waren, die Rechtmäßigkeit sämtlicher konkreter Maßnahmen zu erörtern, allerdings keine Maßnahmen zur Verbesserung der Situation getroffen wurden und nach wie vor zahlreiche Bedenken bestehen.“ Sie betonen, dass es hier um eine Präventivphase geht, während der ein Dialog mit dem betreffenden Mitgliedstaat vorgesehen ist, mit dem Ziel, „etwaige Sanktionen zu vermeiden.“

Der Vorschlag für einen Beschluss des Rates wird nun den EU-Mitgliedstaaten übermittelt. Sie können mit einer Mehrheit von vier Fünfteln feststellen, dass in Ungarn eine eindeutige Gefahr einer schwerwiegenden Verletzung der EU-Werte besteht. Der Rat müsste zunächst die Ansichten der ungarischen Behörden hören, und das EP müsste zustimmen. Die EU-Mitgliedstaaten können sich auch dafür entscheiden, Empfehlungen an Ungarn zu richten, um der genannten Gefahr zu begegnen.

Zu einem späteren Zeitpunkt kann der ER einstimmig und mit Zustimmung des EP feststellen, ob in Ungarn eine schwerwiegende und anhaltende Verletzung für die Rechtsstaatlichkeit, die Demokratie und die Grundrechte besteht. Dies könnte schließlich zu Sanktionen wie der Aussetzung der Stimmrechte im Rat führen.



Text des zugrundeliegenden Berichts der Abgeordneten *Judith Sargentini* (Die Grünen):

<http://www.europarl.europa.eu/sides/getDoc.do?pubRef=-//EP//TEXT+TA+P8-TA-2018-0340+0+DOC+XML+V0//DE&language=DE>

Pressekonferenz der Berichterstatteerin:

<http://www.europarl.europa.eu/ep-live/de/other-events/video?event=20180912-1400-SPECIAL-UNKN>

## **URheberRECHT IM DIGITALEN BINNENMARKT: EP LEGT POSITION FEST**

Das EP hat am 12.09.2018 seine überarbeitete Verhandlungsposition zur Urheberrechtsreform angenommen und Garantien zum Schutz kleiner Unternehmen und zur Meinungsfreiheit hinzugefügt.

Der Standpunkt des EP für die Verhandlungen mit den Mitgliedstaaten zur Ausarbeitung einer endgültigen Vereinbarung wurde mit 438 Stimmen bei 226 Gegenstimmen und 39 Enthaltungen gebilligt. Er nimmt einige wichtige Änderungen am Vorschlag des Ausschusses vom Juni vor.

Viele der vom EP vorgenommenen Änderungen am ursprünglichen Vorschlag der Kommission zielen darauf ab, sicherzustellen, dass Künstler, insbesondere Musiker, Interpreten und Drehbuchautoren sowie Nachrichtenverleger und Journalisten für ihre Arbeit bezahlt werden, wenn sie von Plattformen wie YouTube oder Facebook und Nachrichtenaggregatoren wie Google News genutzt wird.

Der Standpunkt des EP verschärft die von der Kommission vorgeschlagenen Pläne, Online-Plattformen und Aggregatoren für Urheberrechtsverletzungen verantwortlich zu machen. Dies gilt auch für Ausschnitte („snippets“), bei denen nur ein kleiner Teil eines Nachrichtentextes angezeigt wird. In der Praxis verpflichtet diese Haftungsregel die betroffenen Parteien, die Rechteinhaber für urheberrechtlich geschütztes Material zu entlohnen, das sie zur Verfügung stellen. Der Text des EP verlangt auch ausdrücklich, dass Journalisten selbst und nicht nur ihre Verlage von einer Vergütung profitieren, die sich aus dieser Haftungspflicht ergibt. Gleichzeitig hat der Text die Absicht, Start-ups und Innovationen zu fördern, indem Kleinst- und kleine Unternehmen von der Richtlinie ausgenommen werden.

Der Text enthält daneben auch Bestimmungen, die sicherstellen sollen, dass das Urheberrecht online eingehalten wird, ohne die Freiheit der Meinungsäußerung zu beeinträchtigen, die zum Hauptmerkmal des Internets geworden ist. So soll das Teilen von „bloßen Hyperlinks, neben denen einzelne Wörter stehen“, um die Artikel zu beschreiben, zu denen sie hinführen, frei von urheberrechtlichen Einschränkungen sein.

Jegliche Maßnahmen, die von Plattformen ergriffen werden, um zu überprüfen, ob Uploads nicht gegen Urheberrechtsbestimmungen verstoßen, sollten jedoch nicht dazu führen, dass Werke, bei denen kein Verstoß gegen das Urheberrecht gegeben ist, nicht verfügbar sind. Plattformen werden außerdem verpflichtet, zügige Beschwerde- und Rechtsbehelfsmechanismen (die von den Mitarbeitern der Plattform betrieben werden, nicht von Algorithmen) einzurichten, über die Beschwerden eingereicht werden können, wenn ein Upload zu Unrecht





gelöscht wurde. Der Text legt auch fest, dass das Hochladen in Online-Enzyklopädien auf nicht-kommerzielle Weise, wie zum Beispiel Wikipedia, oder Open-Source-Softwareplattformen, wie zum Beispiel GitHub, automatisch von der Verpflichtung zur Einhaltung der Urheberrechtsbestimmungen ausgenommen wird.

Text des zugrundeliegenden Berichts des Abgeordneten *Axel Voss* (EVP):

<http://www.europarl.europa.eu/sides/getDoc.do?pubRef=-//EP//TEXT+TA+P8-TA-2018-0337+0+DOC+XML+V0//DE&language=DE>

## **BREXIT: BALDIGE EINIGUNG IM BEREICH DES MÖGLICHEN**

Der EU-Brexit-Chefunterhändler *Barnier* hat am 10.09.2018 auf einer Veranstaltung in Slowenien angekündigt, dass er eine Einigung über ein Austrittsabkommen zwischen Großbritannien und der Europäischen Union in den kommenden zwei Monaten für möglich hält. Es gebe eine Menge Gemeinsamkeiten bei den künftigen Beziehungen im Bereich der Sicherheit und der Außenpolitik, sagte *Barnier*. Man sei bereit, „eine sehr wichtige, ehrgeizige und beispiellose Partnerschaft“ mit Großbritannien vorzuschlagen.

Zuletzt gab es bei den Gesprächen zwischen der EU und Großbritannien kaum Fortschritte. Ursprünglich war eine Einigung bis zum Treffen der EU-Staats- und Regierungschefs Mitte Oktober angestrebt worden. Problematisch ist derzeit vor allem noch die Frage, wie künftig Grenzkontrollen zwischen dem britischen Nordirland und dem EU-Mitglied Republik Irland vermieden werden sollen. In der ehemaligen Bürgerkriegsregion wird ein Wiederaufflammen des Konflikts zwischen Katholiken und Protestanten befürchtet, sollte die politische Teilung der Insel wieder durch eine harte Grenze sichtbar werden.

Die britische Premierministerin *May* will das Problem mit einem maßgeschneiderten Abkommen über die künftigen Beziehungen lösen. Für Waren soll sich Großbritannien demnach weiterhin an EU-Regeln orientieren und freien Zugang zum Europäischen Binnenmarkt haben. Kontrollen an der Grenze wären damit überflüssig. Für Dienstleistungen soll das aber nicht gelten und auch die ungehinderte Einwanderung von EU-Bürgern soll künftig nicht mehr gelten. Zu diesen Vorschlägen der britischen Regierung, die bei einer Klausurtagung am 06.07.2018 in Chequers erarbeitet wurden, hatte sich *Barnier* im Anschluss daran öffentlich kritisch geäußert.

Großbritannien wird die Europäische Union am 29.03.2019 verlassen. Das anvisierte Austrittsabkommen soll unter anderem eine Schlussrechnung für Großbritannien und die Rechte von EU-Bürgern auf der Insel sowie von Briten auf dem Kontinent regeln. Ziel ist zudem eine Übergangsphase bis Ende 2020, in der sich kaum etwas ändern soll. Für eine künftige Partnerschaft sollen vorerst nur Eckpunkte vereinbart werden. Sollte Großbritannien jedoch im März 2019 ohne Abkommen ausscheiden, wäre das alles hinfällig.

Pressemitteilung von n-tv zur Aussage von *Michel Barnier* vom 10.09.2018:

<https://www.n-tv.de/politik/Barnier-glaubt-an-baldige-Brexit-Einigung-article20616729.html>



## EUROPAWAHL 2019: MDEP WEBER (CSU) WILL ALS SPITZENKANDIDAT DER EVP ANTRETEN

Der Fraktionsvorsitzende der Europäischen Volkspartei (EVP) und stellvertretende Parteivorsitzende der CSU, MdEP *Manfred Weber*, will bei der Europawahl 2019 als Spitzenkandidat der EVP antreten. Das gab er am 05.09.2018 in Brüssel bekannt. Sein Ziel sei es, Präsident der Kommission zu werden.

Die Bewerbungsfrist für den Posten bei den europäischen Christdemokraten läuft noch bis zum 17.10.2018. Die EVP wird ihren Spitzenkandidaten dann auf dem Parteitag am 07./08.11.2018 in Helsinki bestimmen. Als weitere mögliche Bewerber in der EVP werden derzeit in der öffentlichen Diskussion der französische Brexit-Verhandlungsführer der Europäischen Union, *Michel Barnier*, und der ehemalige finnische Regierungschef und Finanzminister *Alexander Stubb* gehandelt.

Die nächsten Europawahlen finden vom 23. - 26.05.2019 statt. Sofern das bei der Wahl 2014 zum Einsatz kommende Spitzenkandidaten-Prinzip auch bei der Europawahl 2019 gilt, hätte der Spitzenkandidat der stärksten Fraktion auch das Anrecht, Kommissionspräsident zu werden.

Tagesthemen-Interview mit MdEP *Manfred Weber* vom 05.09.2018:

<https://www.tagesschau.de/ausland/weber-evp-101.html>



## STAATSMINISTERIUM DES INNERN UND FÜR INTEGRATION

### SCHENGEN

#### KOMMISSION VERÖFFENTLICHT VERORDNUNGSVORSCHLAG ÜBER DIE EUROPÄISCHE GRENZ- UND KÜSTENWACHE

Am 12.09.2018 hat die Kommission, im Anschluss an die Rede von Kommissionspräsidenten *Juncker* zur Lage der Union, einen neuen Verordnungsvorschlag über die Europäische Grenz- und Küstenwache (Frontex), mit dem die bisherige Verordnung (EU) 2016/1624 aufgehoben werden soll, veröffentlicht.

Kernelemente des Verordnungsvorschlags sind:

- Ausbau der Einsatzkräftestärke von Frontex (sog. ständige Reserve) auf 10.000 Personen ab dem Jahr 2020. Im Jahr 2020 soll ein Großteil der Kräfte von den Mitgliedstaaten vorübergehend entsandt (DEU: 1052 Einsatzkräfte), ein kleinerer Teil längerfristig abgeordnet (DEU: 225) werden. Im Jahr 2027 soll die Anzahl der Agenturbeamten auf 3.000 anwachsen, weitere 3.000 sollen von den Mitgliedsstaaten längerfristig abgeordnet (DEU: 450) und 4.000 Einsatzkräfte weiterhin vorübergehend entsandt (DEU: 602) werden. Die Entsendungen / Abordnungen sollen verpflichtend sein. Damit die Mitgliedsstaaten die hohe Anzahl an benötigten Einsatzkräften ausbilden und zur Verfügung stellen können, soll es finanzielle Unterstützung durch die EU geben.
- Die Agentur soll eine eigene Ausrüstung wie Schiffe, Flugzeuge und Fahrzeuge beschaffen, damit diese jederzeit für alle notwendigen Einsätze zur Verfügung steht.
- Mitglieder der ständigen Reserve sollen unter Aufsicht und Kontrolle der Mitgliedstaaten, für die sie abgestellt werden, zur Wahrnehmung von Aufgaben befugt sein, Exekutivbefugnisse auszuüben – dies können laut Kommission zum Beispiel Identitätskontrollen, die Genehmigung oder Ablehnung der Einreise an den Außengrenzen sein.
- Es soll die Möglichkeit eines Einsatzes von Frontex in einem Mitgliedstaat ohne der Zustimmung dieses Mitgliedstaates geben. Die Kommission betont, dass diese Möglichkeit die Ultima Ratio sei und nur bei gravierenden Gefahren für den Schengen-Raum in Betracht gezogen werden kann.
- Neben der Organisation und Finanzierung gemeinsamer Rückführungsaktionen soll die Agentur nun auch Rückführungsverfahren in Mitgliedstaaten unterstützen können, indem sie beispielsweise Drittstaatsangehörige ohne Aufenthaltserlaubnis ermittelt, Reisedokumente beschafft und Rückführungsentscheidungen der nationalen Behörden vorbereitet, die weiterhin die letzte Zuständigkeit für die Entscheidungen behalten sollen.
- Die Agentur kann – vorbehaltlich der vorherigen Zustimmung des betreffenden Landes – gemeinsame Operationen einleiten und Personal auch über Nachbarländer hinaus zu Aktionen in Drittstaaten entsenden.



- Das Europäische Integrierte Grenzmanagement soll im Rahmen eines mehrjährigen Politikzyklus implementiert werden. Dabei soll das Europäische Grenzüberwachungssystem (EUROSUR) voll in die Europäische Grenz- und Küstenwache integriert werden und von einem Überwachungs- zu einem Grenzkontrollsystem weiterentwickelt werden.
- Das System FADO (False and Authentic Documents Online – gefälschte und echte Dokumente online) soll von der Agentur übernommen und an deren Bedürfnisse angepasst werden.
- Die Gesamtkosten der vorgeschlagenen Modernisierung der Europäischen Grenz- und Küstenwache belaufen sich für den Zeitraum 2019 - 2020 auf 1,2 Mrd. €. Für den nächsten EU-Haushaltszeitraum 2021 - 2027 werden insgesamt 11,3 Mrd. € vorgeschlagen.

Der Verordnungsvorschlag ist zur Beratung bei dem informellen Treffen der Staats- und Regierungschefs am 19. / 20.09.2018 in Salzburg vorgesehen.

Pressemitteilung der Kommission:

[http://europa.eu/rapid/press-release\\_IP-18-5712\\_de.htm](http://europa.eu/rapid/press-release_IP-18-5712_de.htm)

Faktenblatt zur Frontex-Verordnung:

[https://ec.europa.eu/commission/sites/beta-political/files/soteu2018-factsheet-coast-guard\\_de.pdf](https://ec.europa.eu/commission/sites/beta-political/files/soteu2018-factsheet-coast-guard_de.pdf)

Frontex-Verordnungs-Vorschlag (in englischer Sprache):

[https://ec.europa.eu/commission/sites/beta-political/files/soteu2018-border-coast-guard-regulation-631\\_en.pdf](https://ec.europa.eu/commission/sites/beta-political/files/soteu2018-border-coast-guard-regulation-631_en.pdf)

Anhang zum Frontex-Verordnungs-Vorschlag (in englischer Sprache):

[https://ec.europa.eu/commission/sites/beta-political/files/soteu2018-border-coast-guard-regulation-annexe-631\\_en.pdf](https://ec.europa.eu/commission/sites/beta-political/files/soteu2018-border-coast-guard-regulation-annexe-631_en.pdf)

## **EUGH: SCHLUSSANTRÄGE ZUR KONTROLLPFLICHT VON BEFÖRDERUNGSUNTERNEHMEN IM SCHENGEN-RAUM**

Generalanwalt *Bot* hat am 06.09.2018 seine Schlussanträge in den verbundenen Rechtssachen C-412/17 und C-474/17 Bundesrepublik Deutschland / Touring Tours und Travel GmbH sowie Bundesrepublik Deutschland / Sociedad de Transportes SA zu der Frage vorgelegt, ob Kontrollen nach nationalem Recht, die von Busunternehmen im Linienverkehr über eine Schengen-Binnengrenze vorgenommen werden müssen und bei denen diese verpflichtet sind, vor Überschreiten der Binnengrenze zu prüfen, ob die Passagiere im Besitz der für die Einreise in das nationale Hoheitsgebiet erforderlichen Reisedokumente sind, mit verbotenen „Grenzübertrittskontrollen“ nach Art. 20 des Schengener Grenzkodex (in der Fassung der Verordnung (EG) Nr. 562/2006) gleichzustellen sind. Im Kern geht es um die Vereinbarkeit der in § 63 Abs. 1 AufenthG vorgesehenen Kontrollpflicht für Beförderungsunternehmen vor Überschreiten der Grenze mit Art. 67 Abs. 2 AEUV sowie Art. 20 und 21 des Schengener Grenzkodex (in der Fassung der Verordnung (EG) Nr. 562/2006).



Die beiden Kläger, die Busunternehmen Touring Tours und Travel GmbH sowie Sociedad de Transportes SA, bieten grenzüberschreitenden Linienverkehr in Westeuropa an. Nach deutschem Recht – § 63 Abs. 1 AufenthG – darf ein Beförderungsunternehmen Ausländer nur in das Bundesgebiet befördern, wenn sie im Besitz eines erforderlichen Passes und eines erforderlichen Aufenthaltstitels sind. Die beklagte Bundespolizei stellte fest, dass mit den Linienbussen der Kläger auch Ausländer ohne die erforderlichen Reisedokumente über die deutsch-niederländische Grenze und die deutsch-belgische Grenze befördert worden waren. Daraufhin erließ das Bundespolizeipräsidium im Jahr 2014 nach § 63 Abs. 2 AufenthG gegen beide Kläger eine Verfügung, in der es den Klägern untersagte, Ausländer ohne den erforderlichen Pass und den erforderlichen Aufenthaltstitel nach Deutschland zu befördern und ihnen für jeden Fall der Zuwiderhandlung ein Zwangsgeld in Höhe von 1.000 € androhte.

Das vorliegende BVerwG möchte mit zwei Vorlagefragen an den EuGH wissen, ob Art. 67 Abs. 2 AEUV sowie die Art. 20 und 21 des Schengener Grenzkodex der Anwendung einer nationalen Rechtsvorschrift durch einen Mitgliedstaat auf Busunternehmen im Linienverkehr über eine Schengen-Binnengrenze entgegenstehen, die zum einen von den Beförderungsunternehmern verlangt, dass sie vor dem Überschreiten der Grenze kontrollieren, ob die Passagiere im Besitz des für die rechtmäßige Einreise in das nationale Hoheitsgebiet erforderlichen Reisepasses und Aufenthaltstitels sind, und zum anderen Verletzungen dieser Kontrollpflicht mit Sanktionen belegt.

Im Unterschied zu bisher entschiedenen Fällen werden die Kontrollen nach § 63 AufenthG von privaten Beförderungsunternehmern und vor Überschreiten der Binnengrenze durchgeführt.

Der Generalanwalt empfiehlt dem EuGH zu entscheiden, dass Art. 67 Abs. 2 AEUV und Art. 20 des Schengener Grenzkodex nationalen Rechtsvorschriften entgegenstehen, die von Beförderungsunternehmern verlangen, vor Überschreiten der Grenze zu prüfen, ob die Passagiere im Besitz des für die rechtmäßige Einreise in das nationale Hoheitsgebiet erforderlichen Reisepasses und Aufenthaltstitels sind, und die diesen Beförderungsunternehmern für den Fall der Verletzung dieser Pflicht ein Zwangsgeld androhen, wenn diese Rechtsvorschriften für Busunternehmen im Linienverkehr über eine Schengen-Binnengrenze gelten. Er begründet seine Schlussanträge wie folgt:

- Solche Kontrollen sind den gemäß Art. 20 des Schengener Grenzkodex verbotenen „Grenzübertrittskontrollen“ gleichzustellen. Macht ein Mitgliedstaat durch die Einführung einer solchen Kontrollpflicht von Rechtsvorschriften Gebrauch, die ursprünglich für Kontrollen an den Außengrenzen gedacht waren, führt er unter Umgehung des Schengener Grenzkodex versteckt Grenzen dort wieder ein, wo sie grundsätzlich abgeschafft wurden. Die Beförderungsunternehmer würden Beurteilungen vornehmen und Maßnahmen erlassen müssen, die ihrem Wesen nach in die Zuständigkeit der Zoll- und Polizeibehörden fallen, obwohl sie dazu weder berufen sind noch zwangsläufig die Mittel dafür haben.



- Aus Sicht des Generalanwalts bedeute diese Auslegung der Regeln des Schengener Grenzkodex jedoch nicht, dass die Mitgliedstaaten der Mittel beraubt würden, die ihnen die legitime Bekämpfung der illegalen Einwanderung in ihr Hoheitsgebiet ermöglichen: Da die zuständigen nationalen Behörden über konkrete Erkenntnisse verfügen, die es ihnen ermöglichen, die Straßenabschnitte zu bestimmen, auf denen die größte Gefahr einer illegalen Einwanderung besteht, hindert den Abgangsmitgliedstaat und den Bestimmungsmitgliedstaat nichts daran, bestehende Instrumente der operativen Zusammenarbeit zu verwenden, um gemeinsam diese illegale Einwanderung zu bekämpfen, indem sie ihre polizeilichen Befugnisse in ihrem jeweiligen Hoheitsgebiet und insbesondere auf dem Gelände von Busbahnhöfen und in deren Umgebung ausüben; die Mitgliedstaaten seien auch berechtigt, ihre polizeilichen Kontrollen in ihrem gesamten Hoheitsgebiet zu intensivieren – die Kommission habe auch nachdrücklich darauf hingewiesen, dass die Intensivierung der Polizeikontrollen im gesamten Hoheitsgebiet der Mitgliedstaaten als notwendig und gerechtfertigt anzusehen sei.
- Sollten die zuständigen nationalen Behörden feststellen, dass bestimmte Busunternehmen ihrer Kontrollpflicht nicht nachkommen, um vorsätzlich Drittstaatsangehörigen Beihilfe bei der illegalen Einreise, so können sie diese Unternehmen auf der Grundlage der in der Richtlinie 2002/90 und im Rahmenbeschluss 2002/946 festgelegten Regeln unter Strafe stellen, da die Beihilfe zur unerlaubten Einreise eine strafbare Handlung darstellt (in Deutschland mit §§ 95-97 AufenthG bereits umgesetzt).

Volltext der Schlussanträge:

[http://curia.europa.eu/juris/document/document\\_print.jsf?doclang=DE&text=&pageIndex=0&part=1&mode=req&docid=205413&occ=first&dir=&cid=619153](http://curia.europa.eu/juris/document/document_print.jsf?doclang=DE&text=&pageIndex=0&part=1&mode=req&docid=205413&occ=first&dir=&cid=619153)

Pressemitteilung des BVerwG vom 01.06.2017

<https://www.bverwg.de/pm/2017/42>

Schengener Grenzkodex (in der Fassung der VO 562/2006):

<https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/PDF/?uri=CELEX:32006R0562&from=DE>

## **KOMMISSION VERÖFFENTLICHT VORSCHLAG ZUR ÜBERARBEITUNG DER RÜCKFÜHRUNGSRICHTLINIE**

Am 12.09.2018 hat die Kommission, im Anschluss an die Rede von Kommissionspräsidenten *Juncker* zur Lage der Union, einen Vorschlag zur Überarbeitung der Rückführungsrichtlinie 2008/115/EC veröffentlicht. Die Kommission hat einige Herausforderungen ausgemacht, die sie mit einer gezielten Überarbeitung der Rückführungsrichtlinie sowie einer umfassenden EU-Rückführungs politik angehen will:

- Es bestünde laut Kommission ein starkes Bedürfnis nach EU-weiten objektiven Kriterien für die Feststellung, ob eine Fluchtgefahr besteht oder nicht. Um abweichende oder unwirksame Auslegungen zu vermeiden, enthält der Vorschlag eine gemeinsame, nicht erschöpfende Liste objektiver Kriterien



zur Feststellung des Risikos einer Flucht als Teil einer Gesamtbewertung der besonderen Umstände des Einzelfalls.

- Es sei zunehmend festgestellt worden, dass nicht alle Drittstaatsangehörigen bei den Rückführungsverfahren kooperieren und somit ihre Rückkehr behindern. Es sei daher erforderlich, Drittstaatsangehörigen die ausdrückliche Verpflichtung aufzuerlegen, in allen Phasen des Rückführungsverfahrens mit den nationalen Behörden zusammenzuarbeiten, insbesondere um ihre Identität festzustellen und zu überprüfen sowie Ausweispapiere zu beschaffen.
- Da die Mitgliedstaaten, laut Kommission, in Zusammenhang mit der Beendigung des legalen Aufenthalts nicht immer Rückführungsentscheidungen erlassen, wird in dem Vorschlag klargestellt, dass eine Rückführungsentscheidung unmittelbar nach einer Entscheidung, die den legalen Aufenthalt ablehnt oder beendet, erlassen werden muss. Wird eine Rückführungsentscheidung unmittelbar nach oder in derselben Handlung wie eine Entscheidung über die Ablehnung eines Antrags auf internationalen Schutz erlassen, wird die Vollstreckung der Rückführungsentscheidung ausgesetzt, bis die Ablehnung gemäß der Rechtsprechung des Gerichtshofs der Europäischen Gemeinschaften rechtskräftig wird.
- Die Vorschriften für die Gewährung einer Frist für die freiwillige Ausreise sollen angepasst werden. Dieser Zeitraum solle nicht länger als 30 Tage betragen, wie dies bereits in der geltenden Rückführungsrichtlinie vorgesehen ist. Dieser Vorschlag macht es jedoch nicht mehr erforderlich, bei der Festlegung der Dauer der Frist für die freiwillige Ausreise mindestens sieben Tage zu gewähren. Dies ermöglicht den Mitgliedstaaten, sich für einen kürzeren Zeitraum zu entscheiden. Der Vorschlag enthält auch eine Reihe von Fällen, in denen es zwingend vorgeschrieben wird, keine Frist für die freiwillige Ausreise zu gewähren.
- Der Kommissionsvorschlag sieht die Möglichkeit vor, dass die Mitgliedstaaten ein Einreiseverbot verhängen können, ohne im Einzelfall eine Rückführungsentscheidung zu erlassen.
- Es wird die Verpflichtung vorgesehen, über nationale Systeme für das Rückkehrmanagement zu verfügen, die zeitnah Informationen über die Identität und Status von Drittstaatsangehörigen liefern, die für die Überwachung und Verfolgung von Einzelfällen relevant sind. Diese sind an ein zentrales System anzuknüpfen, das von der Europäischen Agentur für die Grenz- und Küstenwache gemäß der neuen Verordnung (siehe hierzu weiteren Beitrag in diesem EB) einzurichten ist. Der Vorschlag soll die Mitgliedstaaten auch zur Einführung freiwilliger Rückkehrprogramme verpflichten.
- Der Vorschlag sieht eine besondere Frist (fünf Tage) für die Einlegung von Rechtsmitteln gegen Rückführungsentscheidungen vor, wenn die Rückführungsentscheidung die Folge einer rechtskräftigen Entscheidung über die Ablehnung eines Antrags auf internationalen Schutz ist.
- Die Höchstdauer der Abschiebehaft, die derzeit in mehreren Mitgliedstaaten geregelt sei, sei laut Kommission deutlich kürzer als die in der Rückführungsrichtlinie vorgesehene Höchstdauer und schließe effektive Abschiebungen aus. Während die maximale Haftdauer von sechs Monaten und die Möglichkeit, diese unter bestimmten Umständen zu verlängern, nicht geändert werden soll, sieht der Vorschlag vor, mindestens drei Monate als Mindestdauer der Abschiebehaft vorzusehen.



- Der Vorschlag sieht spezifische, vereinfachte Regeln für Drittstaatsangehörige vor, die ein Asylgrenzverfahren negativ durchlaufen haben: Erlass einer Entscheidung in vereinfachter Form, keine Frist für die freiwillige Rückkehr sowie kürzere Fristen für die Einreichung von Rechtsbehelfen.

Der Gesetzgebungsvorschlag ist zur Beratung bei dem informellen Treffen der Staats- und Regierungschefs am 19./20.09.2018 in Salzburg vorgesehen.

Pressemitteilung der Kommission:

[http://europa.eu/rapid/press-release\\_IP-18-5712\\_de.htm](http://europa.eu/rapid/press-release_IP-18-5712_de.htm)

Faktenblatt zur Rückführungsrichtlinie:

[https://ec.europa.eu/commission/sites/beta-political/files/soteu2018-factsheet-returns-policy\\_de.pdf](https://ec.europa.eu/commission/sites/beta-political/files/soteu2018-factsheet-returns-policy_de.pdf)

Vorschlag zur Überarbeitung der Rückführungsrichtlinie (in englischer Sprache):

[https://ec.europa.eu/commission/sites/beta-political/files/soteu2018-returning-illegally-staying-third-country-nationals-directive-634\\_en.pdf](https://ec.europa.eu/commission/sites/beta-political/files/soteu2018-returning-illegally-staying-third-country-nationals-directive-634_en.pdf)

## ASYL UND MIGRATION

### KOMMISSION VERÖFFENTLICHT WEITERE ELEMENTE ZUR REFORM DER EU-MIGRATIONSPOLITIK

Am 12.09.2018 hat die Kommission, im Anschluss an die Rede von Kommissionspräsidenten *Juncker* zur Lage der Union, weitere Elemente zur Reform der EU-Migrationspolitik veröffentlicht. Die Kommission betont, dass dies die letzten Bausteine sein sollen. Neben der Überarbeitung der Rückführungsrichtlinie 2008/115/EC wurde eine erneute Änderung der Verordnung über die EU-Asylagentur (No 439/2010) vorgeschlagen sowie eine Mitteilung zur legalen Migration veröffentlicht.

Änderung der Verordnung über die EU-Asylagentur:

Im Jahr 2016 hatte die Kommission einen Verordnungsvorschlag über die Asylagentur der EU im Rahmen der Überarbeitung des Gemeinsamen Europäischen Asylsystems vorgelegt (EB 08/16). Ziel des Vorschlags war es, die Rolle des bisherigen Europäischen Unterstützungsbüros für Asylfragen (EASO) zu stärken und zu einer eigenständigen EU-Asylagentur auszubauen. Zu diesem Gesetzgebungsvorschlag gibt es eine informelle Einigung zwischen Rat und EP, aber als Teil des Gesamtpaketes wurde der Vorschlag noch nicht formell angenommen (EB 13/17). Nun schlägt die Kommission eine erneute Anpassung dieses Verordnungsvorschlags vor mit folgenden wesentlichen Inhalten:

- Das Personal der Agentur wird auf Ersuchen der Mitgliedstaaten oder aber im Einvernehmen mit einem Mitgliedstaat von sich aus operative und technische Unterstützung während des gesamten Asylverfahrens sowie während des Verfahrens nach der Dublin-Verordnung leisten. Die endgültige Entscheidung liegt bei den Mitgliedstaaten.





- Die künftigen Aufgaben der Agentur wären die Identifizierung und Registrierung von Asylbewerbern, die Unterstützung bei oder Durchführung von Befragungen zur Feststellung der Zulässigkeit oder Begründetheit von Asylanträgen, die Vorbereitung administrativer Entscheidungen über Anträge auf internationalen Schutz für die zuständigen nationalen Behörden, die Bereitstellung logistischer und sonstiger Unterstützung für unabhängige Rechtsmittelinstanzen, die Bereitstellung von Dolmetsch- und Übersetzungsleistungen sowie die Entsendung von Asyl-Unterstützungsteams.
- Im Rahmen des Dublin-Verfahrens soll eine Unterstützung bei der Bestimmung des für die Prüfung eines Asylantrags zuständigen Mitgliedstaats und bei anderen damit zusammenhängenden Verfahren und Unterstützung bei der Durchführung oder Koordinierung der Zuweisung oder Überstellung von Asylbewerbern innerhalb der Union geleistet werden.
- Die Kommission schlägt ein Budget von 321 Mio. € für den Zeitraum 2019 - 2020 und von 1,25 Mrd. € für den Zeitraum 2021 - 2027 vor.

Mitteilung zur legalen Migration:

Kommissionspräsident Juncker betonte in seiner Rede zur Lage der Union, dass die Schaffung von geordneten legalen Wegen für schutzbedürftige Personen ein unverzichtbares Element einer ausgewogenen und umfassenden Migrationspolitik sei. Daher fordert die Kommission mit ihrer Mitteilung die Mitgliedsstaaten auf, bestehende Initiativen und Vorschläge umzusetzen:

- Eine Einigung zu dem neuen System der Blauen Karte EU (EB 14/17) solle zügig gefunden werden.
- Die Mitgliedstaaten sollen ihrer Zusage, bis Oktober 2019 50.000 Personen, die internationalen Schutz benötigen, neu anzusiedeln, auch umsetzen. Bezüglich der Verordnung zur Schaffung eines Neuansiedlungsrahmens der Union (EB 19/17) solle ebenfalls eine zügige Einigung erfolgen.
- Die Zusammenarbeit mit Drittstaaten, insbesondere durch Pilotprojekte für die legale Migration, sollen dazu beitragen, die Zusammenarbeit unter anderem mit den afrikanischen Ländern zu verbessern.

Die Gesetzgebungsvorschläge sowie die Mitteilung zur legalen Migration sind zur Beratung bei dem informellen Treffen der Staats- und Regierungschefs am 19./20.09.2018 in Salzburg vorgesehen.

Faktenblatt zur EU-Asylagentur:

[https://ec.europa.eu/commission/sites/beta-political/files/soteu2018-factsheet-reinforced-agency-asylum\\_de.pdf](https://ec.europa.eu/commission/sites/beta-political/files/soteu2018-factsheet-reinforced-agency-asylum_de.pdf)

Vorschlag zur Überarbeitung des Vorschlags über die Asylagentur der EU (in englischer Sprache):

[https://ec.europa.eu/commission/sites/beta-political/files/soteu2018-eu-agency-asylum-regulation-633\\_en.pdf](https://ec.europa.eu/commission/sites/beta-political/files/soteu2018-eu-agency-asylum-regulation-633_en.pdf)

Faktenblatt zur legalen Migration:

[https://ec.europa.eu/commission/sites/beta-political/files/soteu2018-factsheet-legal-pathways\\_de.pdf](https://ec.europa.eu/commission/sites/beta-political/files/soteu2018-factsheet-legal-pathways_de.pdf)



Mitteilung der Kommission zur Schaffung legaler Migrationswege in die EU (in englischer Sprache):

[https://ec.europa.eu/commission/sites/beta-political/files/soteu2018-legal-pathways-europe-communication-635\\_en.pdf](https://ec.europa.eu/commission/sites/beta-political/files/soteu2018-legal-pathways-europe-communication-635_en.pdf)

## **KOMMISSION VERÖFFENTLICHT ERSTE KONZEPTE FÜR AUSSCHIFFUNGSPLATTFORMEN UND KONTROLLIERTE EINRICHTUNGEN**

Die Kommission hat am 24.07.2018 ihre ersten Konzeptentwürfe zu den vom Europäischen Rat Ende Juni beschlossenen „Ausschiffungsplattformen“ und „kontrollierte Einrichtungen“ vorgelegt. Derzeit handelt es sich lediglich um sogenannte „Non-papers“ – Dokumente ohne eine rechtliche Wirkung.

Darüber hinaus hat die Kommission angekündigt, eine zentrale Anlaufstelle für die Koordinierung zwischen den Mitgliedstaaten bereitzustellen, um die Verteilung von Migranten, insbesondere bei Seenotrettungsaktionen, zu unterstützen. Diese Maßnahme sei provisorischer Natur, bis die Mitgliedstaaten sich im Rahmen des Gemeinsamen Europäischen Asylsystems auf ein geeignetes, dauerhaftes Verfahren einigen.

Kontrollierte Einrichtungen in EU-Mitgliedstaaten:

- Die Verwaltung soll der aufnehmende Mitgliedstaat übernehmen, mit voller Unterstützung durch die EU und die Agenturen der EU. Alle entstehenden Kosten sollen über die Asyl- und Migrationsfonds (AMIF/AMF) sowie über den Sicherheitsfonds (ISF) abgedeckt werden. Zusätzlich sollen pro aufgenommener Person 6.000 € bezahlt werden. Der Betrieb kann dauerhaft oder nur temporär, nach Bedarf, erfolgen.
- Ziel ist insbesondere die bessere Rückführung – laut Kommission sollen alle Verfahrensschritte (von der Registrierung bis gegebenenfalls Rückführung) in der Einrichtung innerhalb von vier bis acht Wochen abgeschlossen werden.
- Die Kommission stellt folgendes Personal der EU-Agenturen in Aussicht bei einer Ausschiffung von 500 Personen:
  - FRONTEX: 50 Personen für das Screening, Dokumentenverwaltung etc., 50 Dolmetscher / Übersetzer, 20 - 40 Personen, die die Rückführungen sowie 5 - 10 Personen, die die Abwicklung von Flügen begleiten.
  - EASO: 25 – 35 Personen für das Screening, 25 - 35 Personen für die Bearbeitung von Asylanträgen, 50 Dolmetscher / Übersetzer / Kulturmittler sowie 10 - 25 Personen für die Unterstützung bei der freiwilligen Rückkehr.
  - EUROPOL: 10 - 20 Personen.
- Eine erste kontrollierte Einrichtung als Pilotprojekt soll sehr zeitnah gestartet werden – wo genau sich diese befinden wird, ist noch unklar.



Ausschiffungsplattformen in Drittstaaten (bilaterale Abkommen zwischen EU und Drittstaaten geplant):

- Ziel der regionalen Ausschiffungsplattformen ist die rasche und sichere Ausschiffung geretteter Menschen im Mittelmeer im Einklang mit dem Völkerrecht einschließlich des Grundsatzes der Nichtzurückweisung.
- Die aufgegriffenen Personen werden auf die Plattformen gebracht. Dort erfolgt durch UNHCR und IOM ein erstes Screening, bei dem die Personen, die internationalen Schutz benötigen von den irregulären Migranten ohne Bleibeperspektive getrennt werden sollen. Diejenigen, die keinen internationalen Schutz benötigen, sollen nach den nationalen Vorschriften des Drittstaates rückgeführt werden, wobei der Schwerpunkt auf die freiwillige Rückkehr gelegt werden soll. Für alle anderen sollen nachhaltige Lösungen gefunden werden – wie zum Beispiel im Rahmen von Umsiedlungsprogrammen in die EU zu kommen. Um möglichst keine Anziehungskraft für weitere Migranten zu haben, sollen die Plattformen weit weg von regulären Migrations- und Schmuggler Routen aufgebaut werden. Weitere Details nennt das Papier nicht.
- Am 30.07.2018 fanden in Genf unter Beteiligung des Europäischen Auswärtigen Dienstes, UNHCR und IOM erste Gespräche über die Errichtung der Plattformen und das Gesamtkonzept statt. Erst wenn ein EU-Konzept für die Herangehensweise feststeht, wird die Kommission auf einzelne Drittstaaten zugehen. Die EU würde im Gegenzug für die Errichtung von den Ausschiffungsplattformen politische, operationelle und finanzielle Unterstützung anbieten.

Pressemitteilung der Kommission:

[http://europa.eu/rapid/press-release\\_IP-18-4629\\_de.htm](http://europa.eu/rapid/press-release_IP-18-4629_de.htm)

Non-paper zu den kontrollierten Zentren (ausschließlich in englischer Sprache):

[https://ec.europa.eu/home-affairs/sites/homeaffairs/files/what-we-do/policies/european-agenda-migration/20180724\\_non-paper-controlled-centres-eu-member-states\\_en.pdf](https://ec.europa.eu/home-affairs/sites/homeaffairs/files/what-we-do/policies/european-agenda-migration/20180724_non-paper-controlled-centres-eu-member-states_en.pdf)

Non-paper zu den Ausschiffungsplattformen (ausschließlich in englischer Sprache):

[https://ec.europa.eu/home-affairs/sites/homeaffairs/files/what-we-do/policies/european-agenda-migration/20180724\\_non-paper-regional-disembarkation-arrangements\\_en.pdf](https://ec.europa.eu/home-affairs/sites/homeaffairs/files/what-we-do/policies/european-agenda-migration/20180724_non-paper-regional-disembarkation-arrangements_en.pdf)

Faktenblätter zu den kontrollierten Zentren und Ausschiffungsplattformen (in englischer Sprache):

[https://ec.europa.eu/commission/publications/migration-follow-european-council-conclusions-28-june-2018\\_en](https://ec.europa.eu/commission/publications/migration-follow-european-council-conclusions-28-june-2018_en)

## **EASO VERÖFFENTLICHT EU-ASYLSTATISTIK FÜR DAS ERSTE HALBJAHR 2018**

Am 02.08.2018 veröffentlichte das Europäische Unterstützungsbüro für Asylfragen (EASO) seine EU-Asylstatistik für das erste Halbjahr 2018. In diesem Zeitraum sei die Anzahl der Asylanträge in der EU (301.390) im Vergleich zum Vorjahreszeitraum um 15 % zurückgegangen. Im Monat Juni wurden 1.600 Anträge weniger gestellt als im Mai. Die Hauptherkunftsländer im Juni seien Syrien, Afghanistan, Irak, Pakistan und Nigeria. Der Rückgang der Zahl der im ersten Halbjahr 2018 gestellten Anträge sei nicht in allen Herkunftsländern zu



verzeichnen. Venezuela und Georgien – zwei von der Visumpflicht befreite Länder – hätten im Vergleich zum gleichen Zeitraum des Jahres 2017 doppelt so viele Bewerber. Erwähnenswert sei, dass die Bürger lateinamerikanischer Länder im Jahr 2018 in weitaus größerer Zahl internationalen Schutz beantragt haben.

Die Gesamtanerkennungsquote der EU+ (EU, Norwegen und Schweiz) würde im ersten Halbjahr 2018 bei 32 %, gegenüber 42 % im gleichen Zeitraum des Jahres 2017, liegen. Von den Staatsbürgerschaften mit den meisten Entscheidungen seien die höchsten Anerkennungsraten für Staatsangehörige Syriens (86 %), Eritreas (83 %) und Staatenloser (60 %). Bis Ende Juni 2018 haben 420.238 Anträge auf eine Erstentscheidung gewartet.

Pressemitteilung von EASO (in englischer Sprache):

<https://www.easo.europa.eu/news-events/number-asylum-applications-lodged-eu-early-summer-remains-stable>

EASO-Jahresbericht 2017 (in englischer Sprache):

<https://www.easo.europa.eu/sites/default/files/Annual-Report-2017-Final.pdf>

## **EUGH URTEILT ZUR DEUTSCHEN VISUMERFORDERNIS FÜR NACHZIEHENDE TÜRKISCHE EHEGATTEN**

Der EuGH hat in seinem Urteil vom 07.08.2018 in der Rechtssache C-123/17 entschieden, dass die deutsche Visumpflicht für türkische Staatsbürger beim Ehegattennachzug zu einem türkischen Arbeitnehmer zwar eine „neue Beschränkung“ gegenüber der aus dem Assoziierungsabkommen EWG-Türkei folgenden Stillhalteklausele ist, jedoch aus Gründen der effektiven Einwanderungskontrolle und der Steuerung der Migrationsströme gerechtfertigt sein kann. Die Einzelheiten der Umsetzung dürfen jedoch nicht über das zur Erreichung des verfolgten Ziels Erforderliche hinausgehen. Im Kern ging es um die Auslegung von Art. 7 des Beschlusses Nr. 2/76 vom 20.12.1976 und von Art. 13 des Beschlusses Nr. 1/80 vom 19.09.1980 über die Entwicklung der Assoziation.

Frau Y., eine türkische Staatsangehörige, hatte in den Jahren 2007 und 2011 bei der deutschen Botschaft in Ankara drei Anträge auf Erteilung eines Visums zum Ehegattennachzug nach Deutschland zu ihrem türkischen Ehemann, der über eine Niederlassungserlaubnis verfügt, gestellt. Die Anträge von Frau Y. wurden alle mit der Begründung abgelehnt, dass sie über keine ausreichenden Deutschkenntnisse verfügt. 2013 reiste Frau Y. mit einem niederländischen Schengen-Visum in die Niederlande ein und von dort weiter nach Deutschland, wo sie eine Aufenthaltserlaubnis zum Ehegattennachzug beantragte und angab, sie sei wegen ihres Gesundheitszustandes und aufgrund des Umstandes, dass sie Analphabetin sei, auf die Hilfe ihres Ehemanns angewiesen.



Die deutschen Behörden lehnten den Antrag wegen fehlender Sprachkenntnisse und weil Frau Y. ohne das erforderliche nationale Visum eingereist sei, ab. Das Verwaltungsgericht gab der Klägerin statt, woraufhin die Stadt Stuttgart Revision einlegte. Das vorliegende Bundesverwaltungsgericht möchte insbesondere wissen, ob die Visumpflicht mit der Stillhalteklausele im Assoziationsrecht zwischen EU und Türkei vereinbar ist.

Der EuGH folgt zum Teil den Empfehlungen der Generalanwältin *Sharpston* vom 19.04.2018 und begründet seine Entscheidung wie folgt:

- Art. 7 des Beschlusses Nr. 2/76 ist in zeitlicher Hinsicht auf die nationale Maßnahme – die Visumpflicht zur Familienzusammenführung – aus dem Jahr 1980 anwendbar und wurde nicht vollständig durch Art. 13 des Beschlusses Nr. 1/80 ersetzt. Unter diesen Umständen hat das vorliegende Gericht die Vereinbarkeit dieser Maßnahme anhand der Stillhalteklausele in Art. 7 des Beschlusses Nr. 2/76 zu prüfen, so dass nur diese Bestimmung der Auslegung bedarf.
- Nach ständiger Rechtsprechung EuGH (zum Beispiel Urteil vom 29.03.2017, *Tekdemir*, C-652/15, EU:C:2017:239) stellt eine nationale Maßnahme wie die Visumpflicht zur Familienzusammenführung eine „neue Beschränkung“ für die Ausübung der Freizügigkeit der Arbeitnehmer durch einen türkischen Staatsangehörigen in dem betreffenden Mitgliedstaat im Sinne von Art. 7 des Beschlusses Nr. 2/76 dar.
- Eine solche Maßnahme kann jedoch aus Gründen der effektiven Einwanderungskontrolle und der Steuerung der Migrationsströme gerechtfertigt sein; sie ist aber nur zulässig, soweit die Einzelheiten ihrer Umsetzung nicht über das zur Erreichung des verfolgten Ziels Erforderliche hinausgehen (vergleiche Urteil vom 12.04.2016, *Genc*, C-561/14, EU:C:2016:247; Urteil vom 29.03.2017, *Tekdemir*, C-652/15, EU:C:2017:239).
- Dies zu prüfen ist Sache des vorlegenden Gerichts, insbesondere mit Blick auf die in der nationalen Regelung vorgesehenen Härtefallklausele, wonach unter bestimmten Umständen von der Visumpflicht abgesehen werden kann.

Volltext des Urteils:

<http://curia.europa.eu/juris/liste.jsf?num=C-123/17>

Assoziierungsabkommen EWG-Türkei:

[https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/HTML/?uri=CELEX:21964A1229\(01\)&from=DE](https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/HTML/?uri=CELEX:21964A1229(01)&from=DE)

## **EUGH URTEILT ZUM ASYLANTRAG EINER BEIM UNRWA REGISTRIERTEN PALÄSTINENSERIN**

Der EuGH hat am 25.07.2018 in der Rechtssache C-585/16 entschieden, dass ein Palästinenser, der vom UNRWA als Flüchtling anerkannt wurde, nicht in der Union als Flüchtling anerkannt werden kann, solange ihm diese Organisation der Vereinten Nationen tatsächlich Schutz oder Beistand gewährt. Die Entscheidung betrifft die Auslegung von Art. 12 Abs. 1 der Richtlinie 2011/95/EU (Anerkennungsrichtlinie) sowie von Art. 35 und



Art. 46 Abs. 3 der Richtlinie 2013/32/EU zu gemeinsamen Verfahren für die Zuerkennung und Aberkennung des internationalen Schutzes.

Frau A., eine staatenlose Palästinenserin aus dem Gazastreifen, die beim Hilfswerk der Vereinten Nationen für Palästina-Flüchtlinge im Nahen Osten (UNWRA) registriert ist, wehrt sich vor einem bulgarischen Verwaltungsgericht gegen die Ablehnung ihres in Bulgarien gestellten Antrags auf internationalen Schutz. UNRWA ist eine Organisation der Vereinten Nationen, die gegründet wurde, um im Gazastreifen, im Westjordanland, in Jordanien, im Libanon und in Syrien Palästinenser in ihrer Eigenschaft als „Palästinaflüchtlinge“ zu schützen und ihnen beizustehen. Das bulgarische Gericht ersucht den Gerichtshof in diesem Zusammenhang insbesondere um Auslegung von Art. 12 der Anerkennungsrichtlinie 2011/95/EU, die Folgendes vorsieht: Ein Staatenloser ist von der Anerkennung als Flüchtling ausgeschlossen, wenn er den Schutz oder Beistand einer Organisation oder einer Institution der Vereinten Nationen mit Ausnahme des Hohen Kommissars der Vereinten Nationen für Flüchtlinge gemäß Artikel 1 Abschnitt D der Genfer Flüchtlingskonvention genießt. Wird ein solcher Schutz oder Beistand aus irgendeinem Grund nicht länger gewährt, ohne dass die Lage des Betroffenen gemäß den einschlägigen Resolutionen der Generalversammlung der Vereinten Nationen endgültig geklärt worden ist, genießt er den Schutz dieser Richtlinie.

Der EuGH begründet seine Entscheidung wie folgt:

- Gemäß Art. 12 Abs. 1 Buchst. a der Richtlinie 2011/95 in Verbindung mit Art. 10 Abs. 2 der Richtlinie 2013/32 erfordert die Bearbeitung eines Antrags auf internationalen Schutz einer beim UNRWA registrierten Person die Prüfung der Frage, ob diese Organisation ihr tatsächlich Schutz oder Beistand gewährt, sofern der Antrag nicht zuvor auf der Grundlage eines Unzulässigkeitsgrundes oder eines anderen als des in Art. 12 Abs. 1 Buchst. a Satz 1 der Richtlinie 2011/95 genannten Ausschlussgrundes abgelehnt wurde.
- Gemäß Art. 35 Abs. 1 Buchst. b der Richtlinie 2013/32 ist davon auszugehen, dass im Fall einer beim UNRWA registrierten Person, der von dieser Organisation in einem Drittstaat, der nicht dem Gebiet entspricht, in dem sie ihren gewöhnlichen Aufenthalt hat, aber zum Einsatzgebiet der Organisation gehört, ihr in diesem Drittstaat ausreichender Schutz im Sinne der genannten Bestimmung gewährt wird, sofern der Drittstaat
  - sich verpflichtet, den Betroffenen wieder aufzunehmen, nachdem er sein Hoheitsgebiet verlassen hat, um internationalen Schutz in der Union zu beantragen, und
  - den Schutz oder Beistand des UNRWA anerkennt und dem Grundsatz der Nicht-Zurückweisung zustimmt, so dass sich der Betroffene in seinem Hoheitsgebiet in Sicherheit und unter menschenwürdigen Lebensbedingungen so lange aufhalten kann, wie es die im Gebiet des gewöhnlichen Aufenthalts bestehenden Gefahren erfordern.



Pressemitteilung des EuGH:

<https://curia.europa.eu/jcms/upload/docs/application/pdf/2018-07/cp180112de.pdf>

Volltext des Urteils vom 25.07.2018:

<http://curia.europa.eu/juris/document/document.jsf?text=&docid=204382&pageIndex=0&doclang=DE&mode=req&dir=&occ=first&part=1&cid=759920>

Richtlinie 2011/95/EG:

<https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/PDF/?uri=CELEX:32011L0095&from=DE>

Richtlinie 2013/32/EU:

<https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/PDF/?uri=CELEX:32013L0032&from=DE>

## **ERSTE AUSZAHLUNG VON 400 MIO. € AUS DER ZWEITEN FINANZIERUNGSTRANCHE DER FAZILITÄT FÜR FLÜCHTLINGE IN DER TÜRKEI**

Die Kommission hat am 25.07.2018 ein erstes Hilfspaket von 400 Mio. € unter der zweiten Finanzierungstranche der EU-Fazilität für Flüchtlinge in der Türkei beschlossen. Bereits am 29.06.2018 hatten sich die Mitgliedstaaten auf die Finanzierung der zweiten Tranche der Fazilität in Höhe von 3 Mrd. € für den Zeitraum 2018 - 2019 geeinigt – entgegen des ursprünglichen Finanzierungsbeschlusses vom März 2018 sollen nunmehr 2 Mrd. € aus dem EU-Haushalt und 1 Mrd. € aus Beiträgen der Mitgliedstaaten kommen.

Bei dem Hilfspaket handelt es sich um das 73. Projekt im Rahmen der Fazilität. Das Geld soll als Direktzuschuss dem türkischen Bildungsministerium gezahlt werden und für die Verlängerung des derzeit laufenden Bildungsprojekts für syrische Flüchtlinge in der Türkei, welches im Oktober 2018 auslaufen würde, verwendet werden. Dabei soll das Projekt erweitert werden – neben einer Verbesserung der Schulbildung und des Prüfungssystems, sollen unter anderem Türkisch-Kurse für Erwachsene in einem Zeitraum von drei anstatt wie bisher von zwei akademischen Jahren angeboten werden.

Pressemitteilung der Kommission:

[http://europa.eu/rapid/press-release\\_IP-18-4643\\_de.htm](http://europa.eu/rapid/press-release_IP-18-4643_de.htm)

Internetseite der Fazilität (in englischer Sprache):

[https://ec.europa.eu/neighbourhood-enlargement/news\\_corner/migration\\_en](https://ec.europa.eu/neighbourhood-enlargement/news_corner/migration_en)

Faktenblatt zur Fazilität (in englischer Sprache):

[https://ec.europa.eu/neighbourhood-enlargement/sites/near/files/frit\\_factsheet.pdf](https://ec.europa.eu/neighbourhood-enlargement/sites/near/files/frit_factsheet.pdf)



## VISAPOLITIK

### EP ERTEILT VERHANDLUNGSMANDAT ZUR AUFHEBUNG DER VISUMPFLICHT FÜR DIE BÜRGER DES KOSOVO

Am 13.09.2018 hat das Plenum des EP mit 420 Stimmen bei 186 Gegenstimmen und 22 Enthaltungen – zum Vorschlag der Kommission vom 04.05.2016 zur Aufnahme Kosovos in die Liste der Drittländer, deren Staatsangehörige von der Visumpflicht befreit sind – dem federführenden Ausschuss für bürgerliche Freiheiten, Justiz und Inneres (LIBE) das Mandat für interinstitutionelle Verhandlungen mit dem Rat erteilt. Bereits am 30.08.2018 hatte der LIBE-Ausschuss mit 32 Stimmen bei 10 Gegenstimmen und einer Enthaltung für die Aufnahme von Trilogverhandlungen gestimmt.

Der Berichtsentwurf von MdEP *Tanja Fajon* (S&D/SVN) wurde vom LIBE-Ausschuss mit sehr knapper Mehrheit bereits am 05.09.2016 angenommen. Damals wurde die Aufnahme von Trilogverhandlungen vom Ausschuss abgelehnt und das Gesetzgebungsverfahren ruhte. Dieses wird im EP nun weiterbetrieben, nachdem die Kommission am 18.07.2018 bestätigt hatte, dass Kosovo nun alle Kriterien für die Visaliberalisierung erfüllt (EB 13/18).

Der Rat hat seinen Standpunkt noch nicht festgelegt.

Sobald das EP und der Rat den Vorschlag annehmen, können kosovarische Bürgerinnen und Bürger mit biometrischen Reisepässen für Kurzaufenthalte von bis zu 90 Tagen visumfrei in alle EU-Mitgliedstaaten (Ausnahme Irland und das Vereinigte Königreich) sowie in die vier assoziierten Schengen-Staaten (Island, Liechtenstein, Norwegen und die Schweiz) reisen.

Entwurf einer legislativen Entschließung des EP vom 09.09.2016:

<http://www.europarl.europa.eu/sides/getDoc.do?pubRef=-//EP//TEXT+REPORT+A8-2016-0261+0+DOC+XML+V0//DE>

Abstimmungsergebnisse vom 13.09.2018 (S. 12/13):

<http://www.europarl.europa.eu/sides/getDoc.do?pubRef=-%2f%2fEP%2f%2fNONSGML%2bPV%2b20180913%2bRES-RCV%2bDOC%2bPDF%2bV0%2f%2fDE&language=DE>

## EUROPAWAHL

### KOMMISSION VERÖFFENTLICHT MAßNAHMEN ZUM SCHUTZ DER EUROPAWAHLEN IM JAHR 2019

Anlässlich der Rede zur Lage der Union 2018 von Kommissionspräsident *Juncker* am 12.09.2018 schlägt die Kommission Maßnahmen zur Gewährleistung freier und fairer Europawahlen vor. Die Kommission möchte





Massendesinformationskampagnen, die darauf abzielen, den Europawahlen die Glaubwürdigkeit und Legimitation zu nehmen, bekämpfen, Angriffe auf die Wahlinfrastruktur verhindern und gegen den Missbrauch personenbezogener Daten von EU-Bürgern im Kontext der Wahlen vorgehen. Im Vorfeld der Europawahlen im nächsten Jahr sei es daher von entscheidender Bedeutung, die demokratische Resilienz Europas zu stärken. Alle an den Wahlen beteiligten Akteure, insbesondere die Behörden der Mitgliedstaaten und die politischen Parteien, sollen eine besondere Verantwortung für den Schutz des demokratischen Prozesses vor ausländischer Einflussnahme und illegaler Manipulation übernehmen.

Das Maßnahmenpaket umfasst:

- eine Empfehlung zu Wahlkooperationsnetzen, zu Online-Transparenz, zum Schutz vor Cybersicherheitsvorfällen und zur Bekämpfung von Desinformationskampagnen, um die Mitgliedstaaten zur Einrichtung eines nationalen Netzes für die Zusammenarbeit bei Wahlen und zur Benennung einer Kontaktstelle, die sich an einem europäischen Kooperationsnetz für Wahlen beteiligt, zu ermutigen, damit die Behörden in die Lage versetzt werden, potenzielle Gefahren rasch zu erkennen, Informationen auszutauschen und eine schnelle und gut koordinierte Reaktion zu gewährleisten. Weitere Aspekte der Empfehlung sind:
  - Die Mitgliedstaaten werden aufgerufen, die Transparenz von bezahlten politischen Mitteilungen online zu erhöhen. Die politischen Parteien, politische Stiftungen und Wahlkampforganisationen sollen sicherstellen, dass die Bürger den bezahlten politischen Inhalt online als solchen sowie die Partei, Stiftung, Organisation dahinter, erkennen können. Die Parteien, Stiftungen und Organisationen sollen ihre Ausgaben für online Wahlwerbung sowie die Werbung selbst und Links zu den Inhalten auf ihrer Webseite veröffentlichen.
  - Die Mitgliedstaaten werden aufgerufen, eine Risikoeinschätzung im Hinblick auf Cyberangriffe im Vorfeld der Europawahl durchzuführen. Die technischen Voraussetzungen müssen geschaffen werden, um die Integrität der Wahlen zu schützen, gleichzeitig sollen sich die Mitgliedstaaten auf mögliche Cyberangriffe vorbereiten.
- einen Leitfaden zur Anwendung des EU-Datenschutzrechts zur Unterstützung nationaler Behörden, politischer Parteien sowie auch sonstiger Akteure (wie etwa Informationsbroker und soziale Netzwerke) bei der Anwendung der Datenschutzverpflichtungen im Wahlkontext. Insbesondere geht es um die Anwendung der Datenschutzgrundverordnung (DSGVO). Es werden die Hauptverpflichtungen aller Beteiligten aufgelistet – wer verarbeitet Daten, welche Grundprinzipien gelten für „sensible“ Daten, was sind die Anforderungen an die Transparenz. Es werden Hinweise zum „Profiling“ sowie zu anderen automatischen Datenverarbeitungsprozessen in Zusammenhang mit online Wahlwerbung gegeben.
- einen Vorschlag zur Änderung einer Verordnung zur Parteienfinanzierung mit dem Ziel, Verstöße gegen Datenschutzvorschriften, die darauf abzielen, das Ergebnis der Europawahlen zu beeinflussen, mit Sanktionen zu belegen. Hierzu soll bei durch die Aufsichtsbehörden der Mitgliedstaaten



festgestellten Datenschutzverstößen ein besonderes Verfahren als neuer Art. 10a in die Verordnung (EU, EURATOM) 1141/2014 aufgenommen werden.

- einen Vorschlag für eine Verordnung zur Bündelung von Ressourcen und Fachwissen im Bereich der Cybersicherheitstechnologie durch die Einrichtung eines Netzes von Kompetenzzentren für Cybersicherheit zwecks des gezielteren Einsatzes und der besseren Koordination der verfügbaren Mittel für Zusammenarbeit, Forschung und Innovation im Bereich der Cybersicherheit sowie durch die Einrichtung eines neuen Europäischen Kompetenzzentrums. Die Kommission stellt fest, dass mit mehr als 660 Cybersecurity Kompetenzzentren EU-weit die EU in diesem Bereich bereits über beträchtliche Fachkenntnisse verfügt, die gebündelt und koordiniert werden können. Wesentliche Inhalte des Vorschlags sind:
  - Das Europäische Kompetenzzentrum soll die Verwendung der für Cybersicherheit bestimmten Mittel des nächsten langfristigen EU-Haushalts für die Jahre 2021 - 2027 aus den Programmen „Digitales Europa“ und „Horizont Europa“ koordinieren.
  - Das Zentrum soll das Netz nationaler Koordinierungszentren und die Kompetenzgemeinschaft (eine große, offene und vielseitige Gruppe von Interessenträgern im Bereich Cybersicherheit aus der Wissenschaft sowie dem privaten und dem öffentlichen Sektor, einschließlich Zivil- und Militärbehörden) unterstützen und Forschung und Innovation im Bereich Cybersicherheit vorantreiben.
  - Ferner soll es gemeinsame Investitionen der EU, der Mitgliedstaaten und der Industrie organisieren. Beispielsweise sollen im Rahmen des Programms „Digitales Europa“ 2 Mrd. € investiert werden, um die Sicherheit der digitalen Wirtschaft, der Gesellschaft und der Demokratien in der EU zu gewährleisten.
  - Es soll ein Netz nationaler Koordinierungszentren geschaffen werden – jeder Mitgliedstaat wird ein nationales Koordinierungszentrum benennen, das an der Spitze des Netzes steht und sich für die Entwicklung neuer Cybersicherheitskapazitäten und weiteren Kompetenzausbau einsetzen wird. Das Netz wird zur Ermittlung und Unterstützung der relevantesten Cybersicherheitsprojekte in den Mitgliedstaaten beitragen.

Pressemitteilung der Kommission:

[http://europa.eu/rapid/press-release\\_IP-18-5681\\_de.htm](http://europa.eu/rapid/press-release_IP-18-5681_de.htm)

Mitteilung der Kommission (in englischer Sprache):

[https://ec.europa.eu/commission/sites/beta-political/files/soteu2018-free-fair-elections-communication-637\\_en.pdf](https://ec.europa.eu/commission/sites/beta-political/files/soteu2018-free-fair-elections-communication-637_en.pdf)

Faktenblatt zur Verbesserung der Cybersicherheit:

[https://ec.europa.eu/commission/sites/beta-political/files/soteu2018-factsheet-cybersecurity\\_de.pdf](https://ec.europa.eu/commission/sites/beta-political/files/soteu2018-factsheet-cybersecurity_de.pdf)

Faktenblatt zum Schutz personenbezogener Daten der Europäer bei Wahlen:

[https://ec.europa.eu/commission/sites/beta-political/files/soteu2018-factsheet-personal-data-elections\\_de.pdf](https://ec.europa.eu/commission/sites/beta-political/files/soteu2018-factsheet-personal-data-elections_de.pdf)



Faktenblatt zu freien und fairen Europawahlen:

[https://ec.europa.eu/commission/sites/beta-political/files/soteu2018-factsheet-free-fair-elections\\_de.pdf](https://ec.europa.eu/commission/sites/beta-political/files/soteu2018-factsheet-free-fair-elections_de.pdf)

Empfehlung zu Wahlkooperationsnetzen, zu Online-Transparenz, zum Schutz vor Cybersicherheitsvorfällen und zur Bekämpfung von Desinformationskampagnen (in englischer Sprache):

[https://ec.europa.eu/commission/sites/beta-political/files/soteu2018-cybersecurity-elections-recommendation-5949\\_en.pdf](https://ec.europa.eu/commission/sites/beta-political/files/soteu2018-cybersecurity-elections-recommendation-5949_en.pdf)

Leitfaden zur Anwendung des EU-Datenschutzrechts (in englischer Sprache):

[https://ec.europa.eu/commission/sites/beta-political/files/soteu2018-data-protection-law-electoral-guidance-638\\_en.pdf](https://ec.europa.eu/commission/sites/beta-political/files/soteu2018-data-protection-law-electoral-guidance-638_en.pdf)

Vorschlag zur Änderung einer Verordnung zur Parteienfinanzierung (in englischer Sprache):

[https://ec.europa.eu/commission/sites/beta-political/files/soteu2018-protection-data-elections-regulation-636\\_en.pdf](https://ec.europa.eu/commission/sites/beta-political/files/soteu2018-protection-data-elections-regulation-636_en.pdf)

Vorschlag für eine Verordnung zur Bündelung von Ressourcen und Fachwissen im Bereich der Cybersicherheitstechnologie (in englischer Sprache):

[https://ec.europa.eu/commission/sites/beta-political/files/soteu2018-cybersecurity-centres-regulation-630\\_en.pdf](https://ec.europa.eu/commission/sites/beta-political/files/soteu2018-cybersecurity-centres-regulation-630_en.pdf)

## INNERE SICHERHEIT

### RAT VERABSCHIEDET ETIAS-VERORDNUNG

Der Rat nahm am 05.09.2018 den Verordnungsvorschlag zur Schaffung eines Europäischen Reiseinformations- und Genehmigungssystems (ETIAS) an.

Das Plenum des EP hat bereits am 05.07.2018 (EB 12/18) die am 25.04.2018 erzielte politische Einigung (EB 08/18) über den Verordnungsvorschlag der Kommission zur Schaffung von ETIAS gebilligt und diesen angenommen.

Im Rahmen von ETIAS werden Informationen über visumfrei in die EU einreisende Personen aus Drittstaaten gesammelt und mit anderen EU-Informationssystemen (zum Beispiel SIS, EURODAC und EES) sowie Interpol-Datenbanken abgeglichen. Um in den Schengen-Raum einreisen zu können, sollen Reisende aus visumbefreiten Drittstaaten künftig einen Online-Antrag stellen. Dabei handelt es sich nicht um ein Visum, sondern um eine Reisegenehmigung, die in der Regel drei Jahre gültig bleibt. Für jeden Antrag muss der Antragsteller in der Regel eine Reisegenehmigungsgebühr von 7 € zahlen. Die Vorabkontrolle der Angaben zu Identität, Aufenthaltsort und Kontaktdaten, aber auch zu Vorstrafen, Aufenthalt in Konfliktgebieten und eventuellen Ausweisungen in den vergangenen zehn Jahren, sollen durch das automatische System in wenigen Minuten erfolgen. Ziel ist es, Personen zu ermitteln, die eine Gefahr für die öffentliche Sicherheit darstellen, illegal in die EU einreisen wollen oder ansteckende Krankheiten haben.



Nach der Unterzeichnung der Verordnung wird diese im Amtsblatt der EU veröffentlicht und 20 Tage später in Kraft treten. Es ist zu erwarten, dass ETIAS bis 2021 in Betrieb gehen soll.

Pressemitteilung des Rates zu ETIAS vom 05.09.2018:

<http://www.consilium.europa.eu/de/press/press-releases/2018/09/05/european-travel-information-and-authorisation-system-etias-council-adopts-regulation>

Verordnungstext:

<http://data.consilium.europa.eu/doc/document/PE-21-2018-INIT/de/pdf>

## FEUERWEHREN, RETTUNGSDIENST, KATASTROPHENSCHUTZ

### RAT BESCHLIEßT STANDPUNKT ZUM KATASTROPHENSCHUTZVERFAHREN DER EU

In der Sitzung des Ausschusses der Ständigen Vertreter am 25.07.2018 wurde durch die Botschafter, im Namen des Rates, die allgemeine Ausrichtung zur Änderung des Katastrophenschutzverfahrens der EU beschlossen und das Mandat für Verhandlungen mit dem EP erteilt. Die Trilogverhandlungen werden voraussichtlich unmittelbar nach der Sommerpause beginnen, nachdem das EP seinen Standpunkt bereits am 31.05.2018 angenommen hatte (EB 10/18).

Der Standpunkt des Rates enthält unter anderem folgende Änderungen des Kommissionsvorschlags:

- Die Mitgliedstaaten sollen eine Zusammenfassung ihrer Risikoeinschätzungen erstmalig zum 31.12.2023 und ihrer Risikomanagementpläne erstmalig zum 31.12.2025 übermitteln. Mitgliedstaaten, die innerhalb von drei Jahren drei Mal dieselbe Unterstützung vom EU-Katastrophenschutzmechanismus angefordert haben, müssen der Kommission spätestens sechs Monaten nach Beendigung der dritten Aktivierung weitere Unterlagen unter anderem zu den vorhandenen und ergriffenen Präventions- und Vorbereitungsmaßnahmen übermitteln.
- Es wird deutlich betont, dass die neu zu beschaffenden rescEU-Kapazitäten nur als letztes Mittel eingesetzt werden können und somit nicht als Ersatz für mitgliedstaatseigene Kapazitäten dienen können.
- Welche rescEU-Kapazitäten genau beschafft werden sollen, wird nicht genau definiert, sondern soll von der Kommission im Rahmen eines Durchführungsrechtsaktes erstmalig innerhalb von drei Monaten nach Inkrafttreten vorgegeben werden.
- Die rescEU-Kapazitäten sollen von den Mitgliedstaaten gekauft, gemietet oder geleast werden. Die Kommission selbst darf übergangsweise bis zum 31.12.2019 Kapazitäten selbst leasen oder mieten.
- Eine erstmalige Evaluation des EU-Katastrophenschutzmechanismus und insbesondere des Einsatzes von rescEU-Kapazitäten soll zum 31.12.2023 erfolgen.



Pressemitteilung des Rates:

<http://www.consilium.europa.eu/de/press/press-releases/2018/07/25/civil-protection-council-agrees-negotiating-mandate-on-strengthening-civil-protection-cooperation>

Allgemeine Ausrichtung des Rates (in englischer Sprache):

<http://data.consilium.europa.eu/doc/document/ST-11283-2018-INIT/en/pdf>



## STAATSMINISTERIUM FÜR WOHNEN, BAU UND VERKEHR

### STRAßENVERKEHR

#### UMWELTAUSSCHUSS DES EP STIMMT FÜR STRENGERE CO<sub>2</sub>-REDUKTIONSZIELE FÜR PKW UND LEICHTE NUTZFAHRZEUGE

Am 10.09.2018 hat der Umweltausschuss des EP (ENVI) strengeren CO<sub>2</sub>-Reduktionszielen für neue Pkw und leichte Nutzfahrzeuge um 20 % bis 2025 und 45 % bis 2030 mit 38 Stimmen zu 23 Gegenstimmen bei 7 Enthaltungen zugestimmt (siehe hierzu Beiträge des StMWi und StMUV in diesem EB). Die Kommission hatte eine Reduktion der CO<sub>2</sub>-Emissionen von neuen Pkw und leichten Nutzfahrzeugen bis zum Jahr 2025 um 15 % und bis 2030 um 30 % gegenüber dem Jahr 2021 vorgeschlagen. Damit bleibt der ENVI-Ausschuss leicht hinter der ursprünglichen Forderung der Berichterstatterin *Miriam Dalli* (S&D/MLT) (25 % bis 2025 und 50 % bis 2030), geht jedoch über den Vorschlag der Kommission deutlich hinaus. Mit einer Abstimmung im Plenum des EP wird für die erste Oktoberwoche 2018 gerechnet.

Pressemitteilung des EP (in englischer Sprache):

<http://www.europarl.europa.eu/news/en/press-room/20180911IPR13114/more-electric-cars-on-eu-roads-by-2030>

#### EUGH URTEILT ZUR KRAFTFAHRZEUG-HAFTPFLICHTVERSICHERUNG NACH STILLLEGUNG

Der EuGH hat in seinem Urteil vom 04.09.2018 in der Rechtssache C-80/17 entschieden, dass für ein nicht offiziell stillgelegtes, fahrbereites Fahrzeug auch dann eine Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung bestehen muss, wenn sein Eigentümer, der nicht mehr damit fahren will, es auf einem Privatgrundstück abgestellt hat. Die Mitgliedstaaten können vorsehen, dass die nationale Entschädigungsstelle in Fällen, in denen die Person, die verpflichtet war, für ein an einem Unfall beteiligtes Fahrzeug eine Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung abzuschließen, ihrer Verpflichtung nicht nachgekommen ist, auch Rückgriff auf sie nehmen kann, wenn sie zivilrechtlich nicht für den Unfall verantwortlich war. Im Kern ging es um die Auslegung der Ersten und Zweiten Richtlinie über die Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung 72/166/EWG und 84/5/EWG.

Pressemitteilung des EuGH vom 04.09.2018:

<https://curia.europa.eu/jcms/upload/docs/application/pdf/2018-09/cp180125de.pdf>

Volltext des Urteils:

[http://curia.europa.eu/juris/document/document\\_print.jsf?doclang=DE&text=&pageIndex=0&part=1&mode=req&docid=205320&occ=first&dir=&cid=429272](http://curia.europa.eu/juris/document/document_print.jsf?doclang=DE&text=&pageIndex=0&part=1&mode=req&docid=205320&occ=first&dir=&cid=429272)

Erste Richtlinie über die Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung 72/166/EWG:

<https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/HTML/?uri=CELEX:31972L0166&from=DE>



Zweite Richtlinie über die Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung 84/5/EWG:

<https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/HTML/?uri=CELEX:31984L0005&from=DE>

## SCHIENENVERKEHR

### KOMMISSION GENEHMIGT DEUTSCHE BEIHILFE VON 500 MIO. € FÜR ENERGIEEFFIZIENZ IM SCHIENENVERKEHR

Am 27.07.18 hat die Kommission eine staatliche Beihilfe Deutschlands in Höhe von 500 Mio. €, die im Zeitraum von 2018 - 2022 zur Förderung energieeffizienter Technologien im Bahnverkehr gewährt werden soll, genehmigt. Das Vorhaben sei nach Ansicht der Kommission mit den EU-Leitlinien für staatliche Beihilfen an Eisenbahnunternehmen von 2008 vereinbar. Die Regelung sieht vor, dass Eisenbahnunternehmen, die im elektrischen Schienenverkehr tätig sind, bis zu 50 % aller Kosten für Maßnahmen zur Steigerung der Energieeffizienz, etwa den Erwerb von Hybridlokomotiven oder automatisierte Lösungen, erstattet bekommen können. Ziel sei es, die Energieeffizienz der Eisenbahnunternehmen, also den Energieverbrauch je Passagier oder Tonnenkilometer, zu verbessern. Förderungswürdig sind Unternehmen, welche im elektrischen Schienenverkehr tätig sind und nachweisen können, ihre Energieeffizienz alljährlich um 1,75 % (ab 2020 um 2 %) im Vergleich zum Vorjahr verbessert zu haben.

Pressemitteilung der Kommission:

[http://europa.eu/rapid/press-release\\_IP-18-4686\\_de.htm](http://europa.eu/rapid/press-release_IP-18-4686_de.htm)

Volltext des Beschlusses SA.50165 (in englischer Sprache):

[http://ec.europa.eu/competition/elojade/isef/index.cfm?fuseaction=dsp\\_result&policy\\_area\\_id=1,2,3&case\\_number=SA.50165](http://ec.europa.eu/competition/elojade/isef/index.cfm?fuseaction=dsp_result&policy_area_id=1,2,3&case_number=SA.50165)

Leitlinien für staatliche Beihilfen an Eisenbahnunternehmen 2008/C 184/07:

[https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/HTML/?uri=CELEX:52008XC0722\(04\)&from=EN](https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/HTML/?uri=CELEX:52008XC0722(04)&from=EN)

## BAUEN UND WOHNEN

### KOMMISSION VERÖFFENTLICHT KONSULTATIONSPAPIER IM BEREICH WOHNEN

Am 23.07.2018 hat die Kommission im Rahmen der EU-Städteagenda ein Konsultationspapier zu neuen Maßnahmen im Bereich der Partnerschaft Wohnen veröffentlicht. Interessierte erhalten die Möglichkeit, sich zu den beiden Hauptthemen „Förderung und Finanzierung“ sowie „Wissen und Governance“ zu äußern. Zu den Maßnahmen zählen unter anderem Empfehlungen zur Verbesserung der EU-Finanzierung und des Europäischen Semesters mit Blick auf den sozialen Wohnungsbau, eine zukunftsfähige Wohnungspolitik auf lokaler, regionaler, nationaler und europäischer Ebene, der Wissensaustausch unter Erasmus+ zum städtischen Wohnungsbau, die Sammlung von Daten zum EU-Wohnungsmarkt, die Berücksichtigung



geschlechtsspezifischer Merkmale, ein Monitoring-System für die Entwicklung des sozialen Wohnungsbaus in der EU sowie Kontaktpunkte und informelle Ministertreffen. Die Ergebnisse der Konsultation sollen bei der Erarbeitung der Maßnahmenpläne berücksichtigt werden.

Pressemitteilung der Kommission (in englischer Sprache):

<https://ec.europa.eu/futurium/en/housing/housing-partnership-delivers-next-set-actions-public-feedback>

Konsultationspapier im Bereich Wohnen (in englischer Sprache):

[https://ec.europa.eu/futurium/en/system/files/ged/consultation\\_paper\\_of\\_housing\\_partnership\\_for\\_public\\_feedback\\_in\\_summer\\_2018\\_final.pdf](https://ec.europa.eu/futurium/en/system/files/ged/consultation_paper_of_housing_partnership_for_public_feedback_in_summer_2018_final.pdf)

## **STÄDTEPARTNERSCHAFTEN ZWISCHEN CHINA UND EUROPA ZUR NACHHALTIGEN STADTENTWICKLUNG**

Mitte Juli 2018 unterzeichneten je fünf europäische und chinesische Städte eine Partnerschaft zur nachhaltigen Stadtentwicklung im Rahmen des Kooperationsprogramms der Kommission IUC („International Urban Cooperation“). Die Zusammenarbeit ist zunächst für die Jahre 2018 und 2019 ausgelegt und umfasst die Städtepaare Kunming und Granada (ESP), Haikou und Nizza (FRA), Yantai und Rom (ITA), Weinan und Reggio Emilia (ITA) sowie Liuzhou und Barnsley (GBR). Ziel der Partnerschaften ist es, eine Vision zur nachhaltigen Stadtentwicklung durch gemeinsame Aktionspläne zu entwickeln. Besonders relevant sind dabei soziale, ökonomische, ökologische und demografische Anforderungen. Hierzu werden die Teilnehmer in Seminaren geschult. Seit der ersten Förderrunde durch IUC kooperieren beispielsweise Mannheim und die chinesische Stadt Chongqing bei der Schaffung einer direkten Schienenverbindung oder Frankfurt am Main und die japanische Stadt Yokohama im Bereich Smart Cities.

Pressemitteilung von IUC (in englischer Sprache):

<https://www.iuc-asia.eu/2018/07/eu-cities-mission-to-china/>





## STAATSMINISTERIUM DER JUSTIZ

---

### KOMMISSION: ZUSTÄNDIGKEITSAUSWEITUNG DER EUROPÄISCHEN STAATSANWALTSCHAFT

Die Kommission hat am 12.09.2018 die Mitteilung „Ein Europa das schützt: eine Initiative zur Ausweitung der Zuständigkeiten der Europäischen Staatsanwaltschaft auf grenzüberschreitende terroristische Straftaten“ (KOM(2018) 641) samt Entwurf für den hierfür gemäß Art. 86 Abs. 4 AEUV vom Europäischen Rat (ER) zu fassenden Beschluss vorgelegt. Die Kommission sieht bislang Lücken bei der Ermittlung und Verfolgung grenzüberschreitender terroristischer Straftaten aufgrund der in den einzelnen Mitgliedstaaten von den jeweiligen nationalen Strafverfolgungsbehörden und damit im Prinzip getrennt geführten Ermittlungen und dem damit grundsätzlich verbundenen Mangel an Koordination, Informationsaustausch und Zusammenarbeit. Auch seien die zugrunde liegenden nationalen Konzepte für die Verfolgung häufig unterschiedlich, was gleichfalls eine effektive Bekämpfung beeinträchtigt. Diesem Verbesserungspotenzial sieht die Kommission eine Zunahme terroristischer Straftaten gegenüber. Ein Einsatz der Europäischen Staatsanwaltschaft (EUSTa) bei der Bekämpfung grenzüberschreitender terroristischer Straftaten habe wegen ihrer integrierten Struktur, wegen der zentralen Dienststelle sowie wegen des verbesserten Informationsaustauschs (innerhalb der EUSTa, zwischen EUSTa und nationalen Strafverfolgungsbehörden sowie auch mit Eurojust, Europol und OLAF) einen Mehrwert und würde die aufgezeigten Lücken schließen. Die institutionelle Struktur und die Entscheidungsprozesse der EUSTa sollen dabei beibehalten werden, Änderungen seien aber im Hinblick auf den Haushalt und die Personalausstattung sowie bei der sachlichen Zuständigkeit erforderlich. Die Zuständigkeitsausweitung soll bei dem informellen Treffen der EU-Führungsspitzen am 19./20.09.2018 diskutiert werden, aber die weitere Umsetzung der Verordnung (EU) 2017/1939 zur Errichtung der EUSTa soll nicht berührt werden (Arbeitsaufnahme der EUSTa wie geplant Ende 2020). Der vom ER zu fassende und sich auf die Änderung von Art. 86 Abs. 1 und 2 AEUV beziehende Beschluss gemäß Art. 86 Abs. 4 AEUV setzt Einstimmigkeit aller EU-Mitgliedstaaten – auch der nicht an der EUSTa teilnehmenden – voraus. Sodann könnte die Kommission einen Legislativvorschlag für die erforderliche Änderung der EUSTa-Verordnung vorlegen.

Mitteilung:

[https://eur-lex.europa.eu/resource.html?uri=cellar:dee3a860-b65f-11e8-99ee-01aa75ed71a1.0002.02/DOC\\_1&format=PDF](https://eur-lex.europa.eu/resource.html?uri=cellar:dee3a860-b65f-11e8-99ee-01aa75ed71a1.0002.02/DOC_1&format=PDF)

Beschlussentwurf:

[https://eur-lex.europa.eu/resource.html?uri=cellar:dee3a860-b65f-11e8-99ee-01aa75ed71a1.0002.02/DOC\\_2&format=PDF](https://eur-lex.europa.eu/resource.html?uri=cellar:dee3a860-b65f-11e8-99ee-01aa75ed71a1.0002.02/DOC_2&format=PDF)

Pressemitteilung der Kommission:

[http://europa.eu/rapid/press-release\\_IP-18-5682\\_de.htm](http://europa.eu/rapid/press-release_IP-18-5682_de.htm)

Factsheet:

[https://ec.europa.eu/commission/sites/beta-political/files/soteu2018-factsheet-eppo\\_de.pdf](https://ec.europa.eu/commission/sites/beta-political/files/soteu2018-factsheet-eppo_de.pdf)



## KOMMISSION LEGT VERORDNUNGSVORSCHLAG ZUR BEKÄMPFUNG TERRORISTISCHER ONLINE-INHALTE VOR

Am 12.09.2018 hat die Kommission einen Verordnungsvorschlag zur Verhinderung der Verbreitung terroristischer Online-Inhalte (KOM 2018) 640) vorgelegt. Nachdem die bisherigen freiwilligen Maßnahmen und Initiativen laut der Kommission nicht den gewünschten Effekt gehabt haben, zugleich aber die terroristischen Inhalte nicht zurückgehen, hält die Kommission ein legislatives Vorgehen für erforderlich. Sie betont jedoch, dass bisherige Maßnahmen wie etwa die Empfehlung (2018) 1177 vom 01.03.2018 (EB 05/18) weiter gelten sollten. Gestützt wird der neue Vorschlag auf Artikel 114 AEUV (Binnenmarkt) und erfasst Hosting Service-Anbieter, die ihre Dienste auf dem Gebiet der EU erbringen. Der (Register-) Sitz oder andere Kriterien wie etwa die Unternehmensgröße sind nicht maßgeblich. Der Vorschlag führt verpflichtend eine Entfernungsanordnung ein, mit dem mitgliedstaatliche Behörden oder Gerichte an Diensteanbieter herantreten können, um – sanktionsbewehrt – die Entfernung terroristischer Online-Inhalte binnen einer Stunde zu erreichen und das Instrument einer Meldung, mit denen mitgliedstaatliche Stellen oder auch EU-Stellen wie Europol den Diensteanbietern derartige Inhalte melden, worauf die Anbieter zur Prüfung und Entscheidung über die Entfernung oder Sperrung der gemeldeten Inhalte verpflichtet werden. Des Weiteren werden Diensteanbieter zur Einrichtung gesetzlicher Vertreter in der EU, zur entsprechenden Ausgestaltung ihrer Nutzungsbedingungen, zu proaktiven Maßnahmen, mit denen sie ihre Dienste gegen die Verbreitung terroristischer Inhalte schützen sollen, und etwa zur Vorlage jährlicher Transparenzberichte verpflichtet. Der Vorschlag enthält auch Schutzstandards für die Betroffenen wie die Pflicht zu deren Information, einen Beschwerdemechanismus und die Pflicht zur Wiederherstellung ungerechtfertigt entfernter oder gesperrter Inhalte.

Vorschlag (in englischer Sprache):

<https://eur-lex.europa.eu/legal-content/EN/TXT/HTML/?uri=COM:2018:640:FIN&qid=1536832836134&from=EN>

Pressemitteilung der Kommission:

[http://europa.eu/rapid/press-release\\_IP-18-5561\\_de.htm](http://europa.eu/rapid/press-release_IP-18-5561_de.htm)

Fragen und Antworten:

[http://europa.eu/rapid/press-release\\_MEMO-18-5711\\_de.htm](http://europa.eu/rapid/press-release_MEMO-18-5711_de.htm)

## URheberRECHT IM DIGITALEN BINNENMARKT: EP LEGT POSITION FEST

Am 12.09.2018 hat das Plenum des EP den bereits vom JURI-Ausschuss am 20.06.2018 angenommenen Berichtsentwurf des Berichterstatters *Axel Voss* (EVP/DEU) mit 438 Ja-Stimmen, 226 Nein-Stimmen und 39 Enthaltungen gebilligt, sodass nun die Trilogverhandlungen mit Rat und Kommission beginnen können (siehe zuletzt EB 11/18 und den gesonderten Beitrag unter Digitales und Medien in diesem EB). Gegenüber der JURI-Position hat das EP-Plenum nun nochmalig Änderungen umgesetzt. Das EP hat das in Art. 11 vorgesehene



Leistungsschutzrecht im Prinzip unterstützt, mit Formulierungen, die etwa die nicht-gewerbliche Nutzung von Veröffentlichungen ausnehmen wie auch von einzelnen Wörtern begleitete Hyperlinks. Im Zusammenhang mit dem in Art. 13 geregelten besseren Schutz vor Urheberrechtsverletzungen sind Präzisierungen aufgenommen worden im Hinblick zum Beispiel auf die erfassten Dienste oder die Verhinderung der Nichtverfügbarkeit von Inhalten, die keine Urheberrechtsverletzung darstellen. Wie bisher sind Online-Enzyklopädien wie etwa Wikipedia ausgenommen.

Angenommener Text (vorläufige Version):

<http://www.europarl.europa.eu/sides/getDoc.do?pubRef=-//EP//TEXT+TA+P8-TA-2018-0337+0+DOC+XML+V0//DE&language=DE>

Pressemitteilung des EP:

<http://www.europarl.europa.eu/news/de/press-room/20180906IPR12103/parliament-adopts-its-position-on-digital-copyright-rules>

---



## STAATSMINISTERIUM FÜR UNTERRICHT UND KULTUS

---

### WEITERFÜHRUNG DES EU-PROGRAMMS ZUR VERTEILUNG VON MILCH, OBST UND GEMÜSE AN SCHULEN

Mit dem neuen Schuljahr wird das EU-Schulprogramm zur Förderung eines gesunden Essverhaltens bei Kindern in allen, teilweise oder vollständig teilnehmenden, Mitgliedstaaten weitergeführt. Das Programm beinhaltet die Verteilung von Gemüse, Obst und Milcherzeugnissen, sowie die Bereitstellung von Bildungsprogrammen, um den Schülerinnen und Schülern die Bedeutung von gesunder Ernährung zu vermitteln und ihnen zu erläutern, wie Nahrungsmittel erzeugt werden. Die Auswahl der zu verteilenden Erzeugnisse beruht auf Erwägungen bezüglich der Gesundheit und Umwelt, der saisonalen und allgemeinen Verfügbarkeit, sowie der Vielfalt. Den Schwerpunkt des Programms können die Mitgliedstaaten auf lokale oder regionale Ankäufe, ökologische Erzeugnisse, kurze Versorgungsketten, ökologischen Nutzen oder Qualitätsregelungen für Agrarerzeugnisse legen. Neben der Ausgabe von Nahrungsmitteln werden auch pädagogische Maßnahmen durchgeführt. In jedem Schuljahr werden 150 Mio. € für Obst und Gemüse und 100 Mio. € für Milch und Milcherzeugnisse bereitgestellt. Zur Beaufsichtigung der Programmdurchführung haben fast alle Mitgliedstaaten Ausschüsse eingesetzt, die im Laufe des Jahres tagen. Das Programm erreichte im Schuljahr 2017/2018 unionsweit über 30 Millionen Kinder.

Link zur Pressemitteilung der Kommission:

[http://europa.eu/rapid/press-release\\_IP-18-5382\\_de.htm](http://europa.eu/rapid/press-release_IP-18-5382_de.htm)

Link zum Schulobst-, -gemüse- und -milchprogramm der EU:

[https://ec.europa.eu/agriculture/school-scheme\\_de](https://ec.europa.eu/agriculture/school-scheme_de)

### SONDERBERICHT ZUM PROGRAMM ERASMUS+ DES EUROPÄISCHEN RECHNUNGSHOFS (ERH)

Der ERH hat am 06.09.2018 einen Sonderbericht zur Lernmobilität im Rahmen von Erasmus+ veröffentlicht. Bewertet wurden die Leistung und der europäische Mehrwert der Mobilität im Rahmen von Erasmus+ und damit eine zentrale Leitaktion des Programms in den Bereichen allgemeine und berufliche Bildung, auf die mehr als die Hälfte des 16,45 Mrd. € umfassenden Gesamtbudgets entfällt. Nach der Berichterstattung des ERH ist Erasmus+ „ein erfolgreiches europäisches Vorzeigeprodukt, bei dem jedoch eine bessere Leistungsmessung erforderlich ist“. Die Lernmobilität im Rahmen des Projekts schaffe Mehrwert in zahlreichen Formen und wirke sich positiv auf die Einstellung der Teilnehmer zur EU aus. Die Länder seien alleine nicht in der Lage, solche Ergebnisse zu erzielen. Verbesserungswürdig sei die Abstimmung der Indikatoren zur Messung der Programmleistung mit den Zielen. Weiterhin seien die Verfahren zur Antragstellung und Berichterstattung trotz einer gewissen Vereinfachung nach wie vor zu komplex. Schließlich empfiehlt der ERH ausdrücklich, Schülerinnen und Schüler in die Erasmus+-Mobilität aufzunehmen. Damit bestätigt auch der ERH wichtige



Kritikpunkte der Mid-Term-Evaluierung des laufenden Programms, deren Behebung die Kommission für das Nachfolgeprogramm im Zeitraum 2021 - 2027 angekündigt hat.

Link zur Pressemitteilung des ERH:

[https://www.eca.europa.eu/Lists/ECADocuments/INSR18\\_22/INSR\\_ERASMUS\\_DE.pdf](https://www.eca.europa.eu/Lists/ECADocuments/INSR18_22/INSR_ERASMUS_DE.pdf)

Link zum gesamten Sonderbericht des ERH zu Erasmus+:

[https://www.eca.europa.eu/Lists/ECADocuments/SR18\\_22/SR\\_ERASMUS\\_DE.pdf](https://www.eca.europa.eu/Lists/ECADocuments/SR18_22/SR_ERASMUS_DE.pdf)

### **SITZUNG DES AUSSCHUSSES FÜR BILDUNG UND KULTUR DES EP**

Am 03.09.2018 fand eine Sitzung des Ausschusses des EP für Bildung und Kultur (Committee on Culture and Education, CULT) statt. Im Rahmen der Vorstellung der Position zu den anstehenden Haushaltsverhandlungen zum Mehrjährigen Finanzrahmen (MFR) 2021 - 2027 wurde auch das Nachfolgeprogramm zu Erasmus+ angesprochen und vorgeschlagen, eine Verdreifachung des Budgets zu fordern. Diese Forderung überträfe die bislang von der Kommission anvisierte Verdoppelung nochmals erheblich. Die weiteren Haushaltsverhandlungen gilt es jetzt abzuwarten.

Link zum Newsletter des Committee on Culture and Education des EP (in englischer Sprache):

<http://www.europarl.europa.eu/cmsdata/152621/CULT%20Newsletter%20September%201%202018.pdf>



## STAATSMINISTERIUM FÜR WISSENSCHAFT UND KUNST

---

### BERICHT DER KOMMISSION ZUR VIRTUELLEN BIBLIOTHEK EUROPEANA

Die virtuelle Bibliothek Europeana macht der breiten Öffentlichkeit das wissenschaftliche und kulturelle Erbe Europas von der Vor- und Frühgeschichte Europas in Form von Bild-, Text-, Ton- und Videodateien zugänglich. Die Kommission hat nun hierzu einen Evaluationsbericht an das EP und den Rat verfasst. Aus dem Bericht zum zehnjährigen Bestehen von Europeana geht hervor, dass Europeana eine Initiative sei, die für die Bürger sowie für die Kultureinrichtungen Europas von großer Bedeutung ist. Durch Europeana werde eine Zusammenarbeit der Kultureinrichtungen sowie ein Austausch bezüglich der Nutzung von Materialien möglich. Nichtsdestotrotz müsse Europeana im Hinblick auf den Kulturerbe-Sektor immer wieder neu wertschöpfend tätig werden, etwa durch Werkzeuge für die Bereitstellung und Anreicherung hochwertiger Inhalte und Metadaten und eine effiziente Infrastruktur für die Bereitstellung von Daten. Die Kommission werde Europeana diesbezüglich auch weiterhin finanziell unterstützen und zwar wie seit der Umstellung der Finanzierung im Jahr 2017 mittels einer Kombination von Finanzhilfen und öffentlicher Auftragsvergabe bis zum Ende des laufenden Mehrjährigen Finanzrahmens finanziert. Mit der Veröffentlichung der Evaluierung kommt die Kommission nun mit einem Jahr Verspätung der Aufforderung des Rates nach, welcher eine solche Bewertung in Schlussfolgerungen aus 2016 ursprünglich bis Oktober 2017 eingefordert hatte, um sachgerecht über die weitere finanzielle Unterstützung entscheiden zu können.

Bericht der Kommission mit weiteren Informationen:

<https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE-EN/TXT/?qid=1536227446809&uri=COM:2018:612:FIN&from=EN>



## STAATSMINISTERIUM DER FINANZEN, FÜR LANDESENTWICKLUNG UND HEIMAT

---

### GRIECHENLAND: ENDE DES DRITTEN HILFSPROGRAMMS

Am 06.08.2018 zahlte der Europäische Stabilitätsmechanismus (ESM) die fünfte und letzte Tranche des dritten Hilfsprogramms über 15 Mrd. € an Griechenland aus. Laut ESM sollen 9,5 Mrd. € zum Aufbau eines Kapitalpuffers für die Zeit nach dem internationalen Programm dienen. Der Rest soll zur Schuldentilgung verwendet werden. Mit dieser Auszahlung verfügt Griechenland laut ESM über einen Kapitalpuffer von rund 24 Mrd. €; dies reiche im neuen Krisenfall etwa 22 Monate. Nach grundsätzlicher Zustimmung des ESM-Direktoriums am 13.07.2018 hatte sich die Auszahlung wegen eines deutschen Vorbehalts verzögert. Am 01.08.2018 stimmte dann der Haushaltsausschuss des Deutschen Bundestags zu.

Am 20.08.2018 lief das dritte und letzte Hilfsprogramm aus, so dass sich Griechenland wieder selbst finanzieren muss. In diesem Programm standen bis zu 86 Mrd. € zur Verfügung, 61,9 Mrd. € wurden dem ESM zufolge ausgezahlt. Gemeinsam haben ESM und die Europäische Finanzstabilisierungsfazilität ungefähr 204 Mrd. € an Griechenland ausgezahlt und sind dessen größte Gläubiger. Die Staaten der Eurozone hatten Griechenland Ende Juni noch einmal Kredite und Schuldenerleichterungen gewährt. Der IWF ist nicht mit eigenen Krediten am dritten Hilfsprogramm beteiligt. Er hatte zur Bedingung gemacht, dass die Euro-Länder auf einen Teil ihrer Forderungen verzichten. Auch in seinem letzten Länderbericht äußerte der IWF Zweifel an der Schuldenfähigkeit Griechenlands.

Seit 2010 war das Land mit internationalen Krediten vor der Zahlungsunfähigkeit bewahrt worden. Im Gegenzug hatte die griechische Regierung ein umfassendes Spar- und Reformprogramm umzusetzen. Die Gesamtverschuldung Griechenlands von rund 317 Mrd. € macht knapp 179 % der nationalen Wirtschaftsleistung aus; dies ist der höchste Wert in der Eurozone. Nach Jahren der Krise geht die Kommission für 2018 von einem Wachstum von 1,9 % des Bruttoinlandsproduktes aus.

Weiterführende Informationen:

Website des Rates zum dritten wirtschaftlichen Anpassungsprogramm Griechenlands:

<http://www.consilium.europa.eu/de/policies/financial-assistance-eurozone-members/greece-programme/>

### RAT: ANNAHME DES STANDPUNKTS ZUM EU-HAUSHALT FÜR 2019

Am 04.09.2018 hat der Rat seinen Standpunkt zum Entwurf der Kommission für den EU-Haushaltsplan 2019 förmlich angenommen. Die Ständigen Vertreter hatten sich hierzu bereits am 11.07.2018 verständigt.

Insgesamt veranschlagt der Rat für 2019 164,1 Mrd. € Verpflichtungsermächtigungen und 148,2 Mrd. € Zahlungen. Dies entspricht einer Erhöhung der Mittel für Verpflichtungen um 2,09 % und um 2,34 % für



Zahlungen gegenüber 2018. Im Vergleich zum Haushaltsentwurf der Kommission möchte der Rat die Verpflichtungsermächtigungen um 1,6 Mrd. € und die Zahlungen um 0,5 Mrd. € reduzieren. Er schlägt Kürzungen für die Einzelpläne vor, bei denen er die Bedarfe für überschätzt hält. Die Verwaltungsausgaben gehören zu den Bereichen, in denen relativ bedeutsame Kürzungen vorgenommen wurden.

Prioritätsbereiche sind insbesondere eine stärkere Unterstützung der wichtigsten EU-Programme in den Bereichen Forschung und Innovation, gezielte Infrastrukturinvestitionen und Jugendaustausch. So sollen im Vergleich zum Jahr 2018 Horizon 2020 plus 5,79 % (11,9 Mrd. €) erhalten und Connecting Europe plus 26,46 % (3,5 Mrd. €). Im Bereich Migration ist eine Aufstockung des Asyl-, Migrations- und Integrationsfonds um 55,8 % beziehungsweise 1,1 Mrd. € vorgesehen, um die Steuerung der Migrationsströme zu unterstützen. Zusätzliche Mittel sollen auch für die zentrale Mittelmeerroute sowie die Flüchtlinge in der Türkei bereitgestellt werden.

Es wird erwartet, dass das EP seine Änderungen gegenüber dem Ratsstandpunkt am 24.10.2018 beschließt.

Standpunkt des Rats-Haushaltsausschusses vom 26.07.2018 zum Haushaltsentwurf 2019 der Kommission:

<http://data.consilium.europa.eu/doc/document/ST-10826-2018-REV-1/de/pdf>

#### **EURO-GRUPPE, RAT WIRTSCHAFT UND FINANZEN: SITZUNG AM 07./08.09.2018**

Am 07./08.09.2018 tagten die Euro-Gruppe sowie informell der Rat Wirtschaft und Finanzen (ECOFIN). Die Kommission war durch die Vizepräsidenten *Dombrovskis* und *Katainen* sowie Kommissar *Moscovici* (Wirtschaft- und Finanzangelegenheiten, Steuern und Zoll) vertreten.

Die Euro-Gruppe befasste sich insbesondere mit den Themen wirtschaftliche Aussichten, effiziente Arbeits- und Produktmärkte und Portugal. Erstmals beriet sie sich mit dem Vorsitzenden des Ausschusses für Wirtschaft und Währung des EP über die ihrer Ansicht nach positiven wirtschaftlichen Aussichten und die Herausforderungen des Euro-Währungsgebiets. Kommission und Europäische Zentralbank (EZB) informierten über die Ergebnisse der achten Überwachungsmission nach Abschluss des Hilfsprogramms in Portugal. Danach muss die Staatsverschuldung weiter reduziert werden, die portugiesische Wirtschaft entwickle sich positiv.

Anschließend wurde im Kreis von 27 Mitgliedstaaten die Reform der europäischen Wirtschafts- und Währungsunion (WWU) aufgegriffen und die Bearbeitung aller offenen Punkte vom Juni 2018 innerhalb der nächsten vier Monate bis Dezember geplant. Zur vorgeschlagenen gemeinsamen Letztsicherung für den einheitlichen Abwicklungsfonds (Backstop) für Banken wurde unter bestimmten Voraussetzungen als Starttermin der 01.01.2024 ins Auge gefasst. Bei der Frage, wer dieses neue Instrument aktivieren können solle, sei man einer Einigung nähergekommen.





Zentrale Themen beim ECOFIN-Treffen waren die Europäische Investitionsbank (EIB), Leitzins, Kryptoanlagen, die WWU, eine stabile EU und die faire Besteuerung der digitalen Wirtschaft. Mit den Gouverneuren der Notenbanken wurden die möglichen Auswirkungen des zu erwartenden Anstiegs der Leitzinsen diskutiert. Es wurde festgestellt, dass es derzeit in Europa an einheitlichen Regeln im Umgang mit und Handel von Krypto-Assets und Kryptowährungen fehle. Im Rahmen der Vertiefung der WWU wurde der Kommissionsvorschlag für das Programm InvestEU besprochen, das auf dem Europäischen Fonds für strategische Investitionen aufbaut. Weiterhin befasste sich ECOFIN mit den zwei Vorschlägen zur Förderung von Strukturreformen und makroökonomischer Stabilisierung, die die Kommission im Kontext des Finanzrahmens 2021 bis 2027 vorgelegt hat. In Bezug auf das weitere Vorgehen bei der Besteuerung der digitalen Wirtschaft zeigte sich besondere Irland skeptisch und drang darauf, eine globale Lösung zu finden, da andernfalls die Wettbewerbsfähigkeit der EU gefährdet sein könnte. Österreichs Finanzminister hält eine Einigung innerhalb der EU bis Ende 2018 für realistisch.

Website zur Tagung der Euro-Gruppe am 07.09.2018:

<http://www.consilium.europa.eu/de/meetings/eurogroup/2018/09/07/>

Factsheet der Kommission zur Besteuerung der digitalen Wirtschaft:

[http://europa.eu/rapid/press-release\\_MEMO-18-2141\\_de.htm](http://europa.eu/rapid/press-release_MEMO-18-2141_de.htm)

## **EP: MEHRWERTSTEUER UND GRENZÜBERSCHREITENDE BARGELDVERBRINGUNG**

Am 03.09.2018 tagte der Ausschuss für Wirtschaft und Währung des EP (ECON) unter anderem zu Detailfragen der Harmonisierung der Mehrwertsteuer und der grenzüberschreitenden Bargeldverbringung.

Angenommen wurde der Berichtsentwurf zur „Harmonisierung und Vereinfachung bestimmter Regelungen des Mehrwertsteuersystems und Einführung des endgültigen Systems der Besteuerung des Handels zwischen Mitgliedstaaten“. Mit dem zugrunde liegenden Kommissionsvorschlag soll insbesondere der neue Begriff des zertifizierten Steuerpflichtigen analog zum „zugelassenen Wirtschaftsbeteiligten“ gemäß dem EU-Zollkodex eingeführt werden. Außerdem wurde der Richtlinienvorschlag der Kommission zur Änderung der Richtlinie 2006/112/EG in Bezug auf die Mehrwertsteuersätze behandelt. Im Kampf gegen Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung soll die Ein- und Ausfuhr von Bargeld und anderen Wertträgern an den EU-Außengrenzen stärker kontrolliert werden. ECON nahm hierzu im gemeinsamen Ausschussverfahren mit dem Ausschuss für bürgerliche Freiheiten, Justiz und Inneres über eine Überarbeitung der Verordnung über die Überwachung von Barmitteln, die in die Gemeinschaft oder aus der Gemeinschaft verbracht werden (1889/2005), ab. Auf den Text hatten sich Rat und EP in interinstitutionellen Verhandlungen im Vorfeld bereits geeinigt. Nach der Zustimmung des EP-Plenums muss der Rat die Regelungen noch beschließen. Daneben unterstütze der ECON den Kommissionsvorschlag zur Einführung eines europaweiten privaten Altersvorsorgeprodukts (Pan European Pension Product, „PEPP“) als Ergänzung zu bestehenden Produkten.



Am 11.09.2018 nahm das Plenum des EP eine Entschließung zum gemeinsamen Mehrwertsteuersystem in Bezug auf die Sonderregelung für Kleinunternehmen an. Der Vorschlag soll den Befolgungsaufwand für kleine und mittlere Unternehmen verringern. Außerdem nahm das EP am 12.09.2018 seinen Standpunkt zum Vorschlag zur grenzüberschreitenden Bargeldverbringung an.

Berichtsentwurf über den Vorschlag zur Harmonisierung und Vereinfachung des Mehrwertsteuersystems und Besteuerung des Handels zwischen Mitgliedstaaten:

[http://www.europarl.europa.eu/meetdocs/2014\\_2019/plmrep/COMMITTEES/ECON/PR/2018/09-03/1152336DE.pdf](http://www.europarl.europa.eu/meetdocs/2014_2019/plmrep/COMMITTEES/ECON/PR/2018/09-03/1152336DE.pdf)

Berichtsentwurf über den Vorschlag in Bezug auf die Mehrwertsteuersätze:

[http://www.europarl.europa.eu/meetdocs/2014\\_2019/plmrep/COMMITTEES/ECON/PR/2018/09-03/1152329DE.pdf](http://www.europarl.europa.eu/meetdocs/2014_2019/plmrep/COMMITTEES/ECON/PR/2018/09-03/1152329DE.pdf)

Vorläufige Einigung bezüglich der Überwachung von Barmitteln (in englischer Sprache):

[http://www.europarl.europa.eu/meetdocs/2014\\_2019/plmrep/COMMITTEES/CJ12/DV/2018/09-03/1161522EN.pdf](http://www.europarl.europa.eu/meetdocs/2014_2019/plmrep/COMMITTEES/CJ12/DV/2018/09-03/1161522EN.pdf)

EP-Entschließung zum Mehrwertsteuersystem in Bezug auf die Sonderregelung für Kleinunternehmen:

<http://www.europarl.europa.eu/sides/getDoc.do?pubRef=-//EP//NONSGML+TA+P8-TA-2018-0319+0+DOC+PDF+V0//DE>

### **EUGH: URTEIL ZUR MARKE „NEUSCHWANSTEIN“ (RECHTSSACHE C-488/16 P)**

Der jahrelange Namensstreit um die EU-weit geltende Marke „Neuschwanstein“ für diverse Waren und Dienstleistungen ist am 06.09.2018 richterlich entschieden worden. Der EuGH bestätigte ein entsprechendes Urteil des EU-Gerichts, wonach die streitgegenständliche Marke als europäische Wortmarke geschützt und der Freistaat Bayern (vertreten durch die Schlösserverwaltung) Inhaber derselben bleibt. Damit scheiterte der Bundesverband Souvenir – Geschenke – Ehrenpreise in letzter Instanz endgültig mit seinem Versuch, vor Gericht eine Löschung der Marke durchzusetzen. Das Urteil ändert die Rechtslage nicht, denn auch bisher war die Marke schon eingetragen. Hersteller, deren Produkte und Dienstleistungen die Marke „Neuschwanstein“ tragen, bedürfen daher einer Lizenz des Freistaates Bayern. Im Privatbereich darf dagegen jeder den Begriff „Neuschwanstein“ nach wie vor nutzen.

Volltext des EuGH-Urteils in der Rechtssache C-488/16 P:

<http://curia.europa.eu/juris/document/document.jsf?text=&docid=205404&pageIndex=0&doclang=de&mode=lst&dir=&occ=first&part=1&cid=683003>



## STAATSMINISTERIUM FÜR WIRTSCHAFT, ENERGIE UND TECHNOLOGIE

### WIRTSCHAFT MIT BINNENMARKT UND INDUSTRIE

#### UMWELTAUSSCHUSS DES EP STIMMT FÜR STRENGERE CO<sub>2</sub>-REDUKTIONSZIELE FÜR PKW UND LEICHTE NUTZFAHRZEUGE

Der federführende Umweltausschuss des EP (ENVI) hat am 10.09.2018 über den Vorschlag der Kommission zur Reduktion der CO<sub>2</sub>-Emissionen von neuen Pkw und leichten Nutzfahrzeugen abgestimmt. Die Kommission hatte ihren Legislativvorschlag am 08.11.2017 im Rahmen des zweiten Mobilitätspakets vorgelegt und eine Reduzierung der CO<sub>2</sub>-Emissionen bis zum Jahr 2025 um 15 % und bis 2030 um 30 % gegenüber dem Jahr 2021 vorgeschlagen (EB 18/17).

Der ENVI stimmte mehrheitlich unter anderem für eine Verschärfung der CO<sub>2</sub>-Reduktionsziele auf 20 % bis zum Jahr 2025 und 45 % bis 2030. Der Bericht wurde mit 38 zu 23 Stimmen bei 7 Enthaltungen angenommen. Damit bleibt der ENVI zwar leicht hinter der ursprünglichen Forderung von Berichterstatterin *Miriam Dalli* (S&D/MLT) zurück (50 % bis 2030), geht jedoch deutlich über den Vorschlag der Kommission hinaus.

Die mitberatenden Ausschüsse für Industrie und für Verkehr (ITRE und TRAN) hatten sich am 10.07.2018 hingegen nicht für eine Verschärfung der von der Kommission vorgeschlagenen Reduktionsziele ausgesprochen (EB 13/18).

Mit einer Abstimmung im Plenum des EP ist voraussichtlich in der ersten Oktoberwoche zu rechnen. Eine Positionierung des Rates steht noch aus.

Pressemitteilung des EP (in englischer Sprache):

<http://www.europarl.europa.eu/news/en/press-room/20180911IPR13114/more-electric-cars-on-eu-roads-by-2030>

#### EP FASST ENTSCHEIDUNG ZUR STÄRKUNG VON WACHSTUM UND ZUSAMMENHALT IN DEN EU-GRENZREGIONEN

Das Plenum des EP hat am 11.09.2018 einen Initiativbericht zur Stärkung von Wachstum und Zusammenhalt in den EU-Grenzregionen beschlossen. Anlass für den Bericht war eine Mitteilung der Kommission vom 20.09.2017 mit gleichnamigem Titel. Dort hatte die Kommission unter anderem bestehende Schwierigkeiten des Lebens in EU-Grenzregionen sowie mögliche Handlungsansätze aufgezeigt (EB 15/17). Laut Kommission leben 150 Mio. Bürgerinnen und Bürger in den Binnengrenzregionen der EU.



Das EP spricht sich in seiner Entschließung unter anderem für den Abbau fortbestehender Hindernisse, die Verbesserung der Zusammenarbeit und die Schaffung von gegenseitigem Vertrauen aus. Außerdem betont das EP die Bedeutung von EU-Instrumenten wie der Europäischen Territorialen Zusammenarbeit (ETZ/Interreg) und fordert hierfür erheblich mehr Haushaltsmittel.

Der von der Kommission am 29.05.2018 veröffentlichte Verordnungsvorschlag über einen Mechanismus zur Überwindung rechtlicher und administrativer Hindernisse in einem grenzübergreifenden Kontext (EB 10/18) wird in der Entschließung zwar begrüßt, jedoch in einem gesonderten Legislativverfahren behandelt.

Entschließung des EP:

<http://www.europarl.europa.eu/sides/getDoc.do?pubRef=-//EP//TEXT+TA+P8-TA-2018-0327+0+DOC+XML+V0//DE&language=DE>

Mitteilung der Kommission:

<http://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/PDF/?uri=CELEX:52017DC0534&from=EN>

## **KAPITALMARKTUNION: KOMMISSION VERÖFFENTLICHT MITTEILUNG ZUM SCHUTZ EU-INTERNER INVESTITIONEN**

Die Kommission hat am 19.07.2018 eine Mitteilung mit Erläuterungen zum Schutz grenzübergreifender EU-Investitionen veröffentlicht. Dadurch sollen laut Kommission die Rahmenbedingungen für Anleger in der EU gestärkt werden. Dies sei ein essenzieller Baustein, um die Investitionstätigkeit im EU-Binnenmarkt zu erhöhen.

Die Mitteilung steht in engem Zusammenhang mit dem Urteil des EuGH im Fall „Achmea“ (C-284/16). Dort hatte der EuGH entschieden, dass Schiedsklauseln in sogenannten „Intra-EU-BITs“ – also bilateralen Investitionsschutzverträgen (Bilateral Investment Treaties) zwischen EU-Staaten – mit dem Unionsrecht unvereinbar sind. Nach Angaben der Kommission gibt es derzeit noch fast 200 solcher Abkommen zwischen EU-Mitgliedstaaten. Infolge des Urteils drängt die Kommission die Mitgliedstaaten, Maßnahmen zur Beendigung dieser Abkommen zu ergreifen.

Die Mitteilung zielt laut Kommission unter anderem darauf ab, Investoren zu zeigen, dass sie auch nach EU-Recht und mithilfe der nationalen Verwaltungen und Gerichte ausreichend geschützt sind.

Pressemitteilung der Kommission:

[http://europa.eu/rapid/press-release\\_IP-18-4528\\_de.htm](http://europa.eu/rapid/press-release_IP-18-4528_de.htm)

Fragen und Antworten der Kommission:

[http://europa.eu/rapid/press-release\\_MEMO-18-4529\\_de.htm](http://europa.eu/rapid/press-release_MEMO-18-4529_de.htm)

Text der Mitteilung:

<https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/PDF/?uri=CELEX:52018DC0547&from=EN>



## **FUSIONSKONTROLLE: KOMMISSION GENEHMIGT ZUSAMMENSCHLUSS VON PRAXAIR UND LINDE UNTER AUFLAGEN**

Die Kommission hat am 20.08.2018 den geplanten Zusammenschluss von Praxair und Linde auf der Grundlage der EU-Fusionskontrollverordnung unter Auflagen genehmigt. Voraussetzung für die Freigabe ist, dass die beiden Unternehmen umfangreiche Veräußerungen vornehmen, um die wettbewerbsrechtlichen Bedenken der Kommission auszuräumen. Praxair und Linde gehören zu den weltweit vier größten Herstellern und Lieferanten für wichtige Spezial-, Industrie- und Medizingase wie zum Beispiel Sauerstoff und Helium. Derzeit wird das Zusammenschlussvorhaben auch von einer Reihe anderer Wettbewerbsbehörden weltweit geprüft, mit denen die Kommission nach eigener Aussage teilweise eng zusammengearbeitet hat.

Pressemitteilung der Kommission:

[http://europa.eu/rapid/press-release\\_IP-18-5083\\_de.htm](http://europa.eu/rapid/press-release_IP-18-5083_de.htm)

## **KARTELLRECHT: KOMMISSION VERHÄNGT GELDBÜßEN GEGEN VIER ELEKTRONIKHERSTELLER WEGEN FESTSETZUNG VON ONLINE-WIEDERVERKAUFSPREISEN**

Die Kommission hat am 24.07.2018 in vier getrennten Beschlüssen Geldbußen in Höhe von insgesamt über 111 Mio. € gegen die Elektronikhersteller Asus, Denon & Marantz, Philips und Pioneer verhängt, weil sie ihren Online-Einzelhändlern unter Verstoß gegen das EU-Wettbewerbsrecht Fest- oder Mindestpreise für den Wiederverkauf ihrer Produkte vorgegeben hatten.

Die Unternehmen hatten vertikale Preisbeschränkungen in Form von Fest- oder Mindestpreisbindungen vorgenommen, indem sie die Möglichkeiten ihrer Online-Einzelhändler beschränkten, die Einzelhandelspreise für gängige Elektronikprodukte eigenständig festzulegen (unter anderem durch Sanktionen wie einem Belieferungsstopp oder dem Einsatz hochentwickelter Instrumente zur Überwachung der Wiederverkaufspreisbildung im Vertriebsnetz). Die Maßnahmen beschränkten den wirksamen Preiswettbewerb zwischen den Einzelhändlern und führten zu höheren Preisen, die sich unmittelbar auf die Verbraucher auswirkten.

Pressemitteilung der Kommission:

[http://europa.eu/rapid/press-release\\_IP-18-4601\\_de.htm](http://europa.eu/rapid/press-release_IP-18-4601_de.htm)

Statement von Wettbewerbskommissarin Vestager (in englischer Sprache):

[http://europa.eu/rapid/press-release\\_STATEMENT-18-4665\\_en.htm](http://europa.eu/rapid/press-release_STATEMENT-18-4665_en.htm)



## AUßENWIRTSCHAFT

### EU UND USA INTENSIVIEREN HANDELSGESPRÄCHE

EU-Handelskommissarin *Cecilia Malmström* und der US-Handelsbeauftragte *Robert Lighthizer* haben sich am 10.09.2018 in Brüssel getroffen, um auf politischer Ebene über die künftigen Handelsbeziehungen und einen Zeitplan für Verhandlungen zu beraten. Es ist das erste Treffen zwischen den beiden Politikern, seit sich Kommissionspräsident *Jean-Claude Juncker* mit US-Präsident *Donald Trump* in einer gemeinsamen Erklärung im Juli 2018 in Washington darauf verständigt haben, eine neue Phase in den Handelsbeziehungen zwischen der EU und den Vereinigten Staaten einzuleiten.

Auf der Tagesordnung des Treffens zwischen *Malmström* und *Lighthizer* standen laut Kommission Diskussionen über die Abschaffung von Zöllen auf Industriegüter. Langfristiges Ziel der Kommission sei es, die bestehenden Zölle für alle Industriegüter weiter zu senken.

In den nächsten Wochen sollen mehrere Sitzungen auf technischer und politischer Ebene stattfinden. *Malmström* und *Lighthizer* werden sich erneut am 25.09.2018 und im November 2018 in New York zu Beratungen treffen.

Gemeinsame Erklärung (in englischer Sprache):

[http://europa.eu/rapid/press-release\\_STATEMENT-18-4687\\_en.htm](http://europa.eu/rapid/press-release_STATEMENT-18-4687_en.htm)

Nachricht und Pressemitteilungen der Kommission:

[https://ec.europa.eu/germany/news/20180911-eu-usa-intensivieren-handelsgespraech\\_de](https://ec.europa.eu/germany/news/20180911-eu-usa-intensivieren-handelsgespraech_de)

[https://ec.europa.eu/commission/news/new-phase-our-transatlantic-partnership-2018-jul-26\\_de](https://ec.europa.eu/commission/news/new-phase-our-transatlantic-partnership-2018-jul-26_de)

[http://europa.eu/rapid/press-release\\_IP-18-4768\\_de.htm](http://europa.eu/rapid/press-release_IP-18-4768_de.htm)

[http://europa.eu/rapid/press-release\\_IP-18-4920\\_de.htm](http://europa.eu/rapid/press-release_IP-18-4920_de.htm)

### NUKLEARABKOMMEN MIT IRAN: AKTUALISIERTES BLOCKADE-STATUT DER EU TRITT IN KRAFT

Als Reaktion auf die Aufkündigung des Nuklearabkommens mit Iran durch die USA und die Wiedereinführung von US-Sanktionen hat die EU eine Art Abwehrgesetz zum Schutz von EU-Unternehmen auf den Weg gebracht. Die aktualisierte Fassung der sogenannten „Blocking-Verordnung“ der EU ist am 07.08.2018 in Kraft getreten. Sie dient dazu, die Auswirkungen der US-Sanktionen auf die Interessen der EU-Unternehmen, die mit Iran rechtmäßig Geschäfte treiben, abzumildern.

Die ursprünglich aus dem Jahr 1996 stammende Blocking-Verordnung der EU wurde nun dahingehend aktualisiert, dass auch die neuen extraterritorialen US-Sanktionen gegen Iran in den Geltungsbereich einbezogen wurden. Die EU unterstützt weiterhin die Umsetzung des Nuklearabkommens mit Iran. Zu diesem



Zweck sollen vor allem die Handels- und Wirtschaftsbeziehungen zwischen der EU und Iran aufrechterhalten werden, die sich nach der Unterzeichnung des Abkommens normalisiert hatten.

Die Blocking-Verordnung ermöglicht es Wirtschaftsbeteiligten aus der EU, für die durch die extraterritorialen US-Sanktionen verursachten Schäden bei den Urhebern Schadensersatz geltend zu machen. Außerdem werden Urteile ausländischer Gerichte, die zur Durchsetzung der Sanktionen verhängt werden, in der EU nicht anerkannt. Ferner untersagt die Verordnung Personen aus der EU, sich an diese Sanktionen zu halten, es sei denn, die Kommission hat dies ausnahmsweise genehmigt. Die Kommission hat außerdem einen Leitfaden veröffentlicht, der das Verständnis der einschlägigen Rechtsakte erleichtern soll.

Pressemitteilungen der Kommission:

[http://europa.eu/rapid/press-release\\_IP-18-4805\\_de.htm](http://europa.eu/rapid/press-release_IP-18-4805_de.htm)

[https://ec.europa.eu/germany/news/20180806-blocking-verordnung-atomabkommen-iran\\_de](https://ec.europa.eu/germany/news/20180806-blocking-verordnung-atomabkommen-iran_de)

Faktenblatt der Kommission:

[http://europa.eu/rapid/press-release\\_MEMO-18-4786\\_de.htm](http://europa.eu/rapid/press-release_MEMO-18-4786_de.htm)

Leitfaden der Kommission:

<https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/PDF/?uri=OJ:C:2018:277I:FULL&from=EN>

## **KOMMISSION BESCHLIEßT HILFSPAKET FÜR IRAN**

Die Kommission hat am 23.08.2018 ein erstes Hilfspaket im Umfang von 18 Mio. € für Projekte zur Unterstützung einer nachhaltigen wirtschaftlichen und sozialen Entwicklung im Iran angenommen. Das Paket ist Teil der erneuerten Zusammenarbeit, die die EU und Iran nach Abschluss des Nuklearabkommens aufgenommen haben. Insgesamt soll das Land mit 50 Mio. € bei der Bewältigung der wichtigsten wirtschaftlichen und sozialen Herausforderungen unterstützt werden.

Aus dem ersten Paket entfallen 8 Mio. € Hilfe auf den Privatsektor, unter anderem zur Unterstützung von iranischen kleinen und mittleren Unternehmen (KMU) mit hohem Potenzial sowie der Entwicklung ausgewählter Wertschöpfungsketten. Die Projekte werden vom Internationalen Handelszentrum, Einrichtungen von EU-Mitgliedstaaten und anderen Organisationen in enger Zusammenarbeit mit iranischen Partnern durchgeführt.

Pressemitteilung der Kommission:

[http://europa.eu/rapid/press-release\\_IP-18-5103\\_de.htm](http://europa.eu/rapid/press-release_IP-18-5103_de.htm)



## KOMMISSION PRÄSENTIERT NEUES „AFRIKANISCH-EUROPÄISCHES BÜNDNIS“ ZUR VERTIEFUNG DER WIRTSCHAFTSBEZIEHUNGEN UND LEGT ZWEI MITTEILUNGEN VOR

In seiner Rede zur Lage der Union am 12.09.2018 (siehe hierzu Beitrag des Referats für politische Schwerpunkte in diesem EB) hat Kommissionspräsident *Juncker* ein neues „afrikanisch-europäisches Bündnis“ zur Vertiefung der Wirtschaftsbeziehungen und zur Förderung von nachhaltigen Investitionen und Arbeitsplätzen vorgeschlagen. Ziel sei es, die Investitionen in Afrika erheblich zu steigern, den Handel anzukurbeln, mehr Arbeitsplätze zu schaffen und Investitionen in Bildung und Qualifikationen zu fördern.

Langfristig sollten die zahlreichen Handelsabkommen zwischen Afrika und der EU zu einem Freihandelsabkommen zwischen den beiden Kontinenten als Wirtschaftspartnerschaft auf Augenhöhe verschmelzen. Die Kommission schlägt ein Maßnahmenpaket vor, das sich auf die Zusagen stützt, die auf dem Gipfeltreffen zwischen der EU und der Afrikanischen Union im November letzten Jahres gegeben wurden. Dazu zählen unter anderem die Förderung strategischer Investitionen und die Stärkung der Rolle des Privatsektors sowie die volle Ausschöpfung des Potentials von Wirtschaftsintegration und Handel. Die Kommission hat außerdem zwei Mitteilungen vorgelegt.

Pressemitteilung und Nachricht der Kommission:

[http://europa.eu/rapid/press-release\\_IP-18-5702\\_de.htm](http://europa.eu/rapid/press-release_IP-18-5702_de.htm)

[https://ec.europa.eu/commission/priorities/state-union-speeches/state-union-2018/state-union-2018-africa\\_de](https://ec.europa.eu/commission/priorities/state-union-speeches/state-union-2018/state-union-2018-africa_de)

Faktenblatt der Kommission:

[http://europa.eu/rapid/press-release\\_MEMO-18-5705\\_de.htm](http://europa.eu/rapid/press-release_MEMO-18-5705_de.htm)

Mitteilungen der Kommission (in englischer Sprache):

[https://ec.europa.eu/commission/sites/beta-political/files/soteu2018-africa-europe-jobs-alliance-communication-643\\_en.pdf](https://ec.europa.eu/commission/sites/beta-political/files/soteu2018-africa-europe-jobs-alliance-communication-643_en.pdf)

[https://ec.europa.eu/commission/sites/beta-political/files/soteu2018-investment-outside-eu-communication-644\\_en\\_0.pdf](https://ec.europa.eu/commission/sites/beta-political/files/soteu2018-investment-outside-eu-communication-644_en_0.pdf)

Rede zur Lage der Union:

[https://ec.europa.eu/commission/priorities/state-union-speeches/state-union-2018\\_de](https://ec.europa.eu/commission/priorities/state-union-speeches/state-union-2018_de)

## ENERGIE

### STAATLICHE BEIHILFEN: KOMMISSION GENEHMIGT DEUTSCHE FÖRDERREGELUNG FÜR EIGENVERSORGUNG DURCH HOCHEFFIZIENTE KRAFT-WÄRME-KOPPLUNG

Die Kommission hat am 01.08.2018 die von Deutschland geplante Ermäßigung der Umlage nach dem Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG-Umlage) für die Eigenversorgung durch hocheffiziente Kraft-Wärme-Kopplungsanlagen nach den EU-Beihilfavorschriften genehmigt. Die Maßnahme fördere energieeffiziente Kraft-Wärme-Kopplung (KWK), ohne den Wettbewerb übermäßig zu verfälschen. Der Beschluss der Kommission





stützt sich auf eine Grundsatzeinigung, die EU-Wettbewerbskommissarin *Vestager* und Bundeswirtschaftsminister *Altmair* am 07.05.2018 in Berlin erzielt hatten.

Pressemitteilung der Kommission:

[http://europa.eu/rapid/press-release\\_IP-18-4781\\_de.htm](http://europa.eu/rapid/press-release_IP-18-4781_de.htm)

Pressemitteilung des BMWi zur Grundsatzeinigung vom 07.05.2018:

<https://www.bmwi.de/Redaktion/DE/Pressemitteilungen/2018/20180508-wichtige-verstaendigung-bei-eeg-eigenversorgung-erzielt.html>

### **VERTRAGSVERLETZUNGSVERFAHREN: KOMMISSION VERKLAGT DEUTSCHLAND WEGEN UNVOLLSTÄNDIGER UMSETZUNG DES DRITTEN ENERGIEPAKETS**

Die Kommission hat am 19.07.2018 mitgeteilt, dass sie Deutschland wegen nicht ordnungsgemäßer Umsetzung der Elektrizitätsbinnenmarkt-Richtlinie (Richtlinie 2009/72/EG) und der Erdgasbinnenmarkt-Richtlinie (Richtlinie 2009/73/EG) vor dem EuGH verklagt. Beide Richtlinien sind Teil des dritten Energiepakets. Im Februar 2015 hatte die Kommission Deutschland ein Mahnschreiben und im April 2016 eine mit Gründen versehene Stellungnahmen übermittelt.

Nach Auffassung der Kommission habe Deutschland die Vorschriften über die Befugnisse und Unabhängigkeit der deutschen Regulierungsbehörde nicht vollständig eingehalten. Insbesondere verfüge die Regulierungsbehörde nicht über uneingeschränkte Ermessensfreiheit bei der Festlegung der Netztarife und anderer Bedingungen für den Zugang zu Netzen und Regelenergieleistungen, da zahlreiche Aspekte der Festlegung dieser Tarife und Bedingungen weitgehend in den Einzelverordnungen der Bundesregierung geregelt würden.

Außerdem habe Deutschland laut Kommission mehrere Anforderungen an das Modell zur Entflechtung der unabhängigen Übertragungsnetzbetreiber beziehungsweise Fernleitungsnetzbetreiber (independent transmission operator, ITO) nicht ordnungsgemäß in nationales Recht umgesetzt.

Pressemitteilungen der Kommission:

[http://europa.eu/rapid/press-release\\_IP-18-4487\\_de.htm](http://europa.eu/rapid/press-release_IP-18-4487_de.htm)

[http://europa.eu/rapid/press-release\\_MEMO-18-4486\\_de.htm](http://europa.eu/rapid/press-release_MEMO-18-4486_de.htm)



## STAATSMINISTERIUM FÜR UMWELT UND VERBRAUCHERSCHUTZ

### UMWELT UND NATURSCHUTZ

#### KOMMISSION STARTET KONSULTATION ZUR SCHNITTSTELLE ZWISCHEN CHEMIKALIEN-, PRODUKT- UND ABFALLRECHT

Am 23.07.2018 hat die Kommission eine öffentliche Konsultation zur Regelung der Schnittstelle zwischen Chemikalien-, Produkt- und Abfallrecht gestartet. Sie knüpft an die entsprechende Mitteilung der Kommission vom 16.01.2018 an, die im Rahmen des Kreislaufwirtschaftspaketes vorgelegt wurde (EB 02/18). Gegenstand der Konsultation sind insbesondere die in der Mitteilung identifizierten vier Haupthindernisse, die einer sicheren Nutzung von Sekundärrohstoffen entgegenstehen: unzureichende Informationen über besorgniserregende Stoffe in Erzeugnissen und Abfällen, Präsenz besorgniserregender Stoffe in Recyclaten und hieraus hergestellten Erzeugnissen, Schwierigkeiten bei der Anwendung der Kriterien für das Ende der Abfalleigenschaft sowie das Fehlen einer klaren Anwendung der EU-Methodiken für die Abfallklassifizierung. Durch die Befragung sollen die Standpunkte der Teilnehmer zu den in der Arbeitsunterlage der Kommissionsdienststellen beschriebenen Optionen gesammelt werden. Die Ergebnisse der Konsultation sollen bei der Erarbeitung künftiger legislativer und nicht legislativer Maßnahmen berücksichtigt werden. Eine Teilnahme steht allen interessierten Parteien, darunter auch Behörden, offen. Sie erfolgt mittels eines Onlinefragebogens auf der Webseite der Kommission. Die Konsultation läuft bis zum 29.10.2018.

Link zur Konsultationswebseite:

[https://ec.europa.eu/info/consultations/public-consultation-addressing-interface-between-chemical-product-and-waste-legislation\\_de](https://ec.europa.eu/info/consultations/public-consultation-addressing-interface-between-chemical-product-and-waste-legislation_de)

#### EUGH: DURCH MUTAGENESE GEWONNENE ORGANISMEN FALLEN UNTER DIE REGELUNGEN FÜR GENETISCH VERÄNDERTE ORGANISMEN (GVO)

Am 25.07.2018 hat der EuGH in der Rechtssache C-528/16 entschieden, dass Organismen, die durch Mutagenese gewonnen werden, als genetisch veränderte Organismen (GVO) im Sinne der Richtlinie 2001/18/EG („GVO-Richtlinie“) anzusehen sind und daher grundsätzlich den entsprechenden Pflichten – etwa bezüglich ihrer Rückverfolgbarkeit und Kennzeichnung – unterliegen. Dies gilt auch für Verfahren, die erst nach Erlass der GVO-Richtlinie entwickelt wurden. Als „Mutagenese“ werden alle Verfahren bezeichnet, die es, anders als die Transgenese, ermöglichen, das Erbgut lebender Arten durch Mutation ohne Einführung einer fremden DNS zu verändern. Dem EuGH zufolge können durch die neueren Mutagenese-Verfahren die gleichen Wirkungen und damit Risiken hervorgerufen werden wie mit der Einführung eines fremden Gens in den Organismus. Vom Anwendungsbereich der GVO-Richtlinie ausgenommen sind lediglich ältere, auf dem Zufallsprinzip basierende Mutagenese-Verfahren, die herkömmlich bei einer Reihe von Anwendungen



verwendet wurden und seit langem als sicher gelten. Solche Verfahren könnten allerdings von den Mitgliedstaaten durch nationales Recht gleichen oder ähnlichen Verpflichtungen unterworfen werden. Ergänzend hat der EuGH festgestellt, für Mutagenese-Verfahren, die nach den oben genannten Maßstäben unter die GVO-Richtlinie fallen, auch die Vorgaben der Richtlinie 2002/53/EG über einen gemeinsamen Sortenkatalog für landwirtschaftliche Pflanzenarten gelten; insbesondere müssen demnach für das Inverkehrbringen alle Maßnahmen getroffen werden, um nachteilige Auswirkungen auf die menschliche Gesundheit und die Umwelt zu vermeiden. Das Urteil beruht auf einem Vorabentscheidungsersuchen des Conseil d'État (Staatsrat, Frankreich). Dort klagen ein französischer Landwirtschaftsverband und weitere Verbände gegen eine französische Regelung, mit der durch Mutagenese gewonnene Organismen von den in der GVO-Richtlinie vorgesehenen Verpflichtungen ausgenommen werden.

Link zum Urteil des EuGH:

<http://curia.europa.eu/juris/document/document.jsf?text=&docid=204387&pageIndex=0&doclang=DE&mode=lst&dir=&occ=first&part=1&cid=589008>

### **EUGH: TRASSENAUFHIEBE STELLEN EINE ÄNDERUNG DER WALDNUTZUNG DAR UND BEDÜRFTEN DAHER EINER UVP-PRÜFUNG**

Am 07.08.2018 hat der EuGH in der Rechtssache C-329/17 entschieden, dass so genannte „Trassenaufhiebe“, die der Errichtung und Bewirtschaftung einer energiewirtschaftlichen Freileitungsanlage dienen, Abholzungen zum Zweck der Umwandlung in eine andere Bodennutzungsart im Sinne von Anhang II Nr. 1 Buchst. d der Richtlinie 2011/92/EU („UVP-Richtlinie“) darstellen, sodass im Rahmen ihres Genehmigungsverfahrens eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist. Durch Trassenaufhiebe, also die Fällung von Bäumen unterhalb von Leitungen, um den Mindestabstand zu den Leitungsseilen zu wahren, werden die Böden demnach einer anderen Nutzung zugeführt, und zwar als Hilfsmittel für die Übertragung elektrischer Energie. Hieran ändert dem EuGH zufolge auch der Umstand, dass die gefällten Bäume umgehend entweder auf natürliche oder auf künstliche Weise durch andere forstliche Gewächse ersetzt werden, nichts. Der EuGH hebt in diesem Zusammenhang hervor, dass die UVP-Richtlinie einen großen Anwendungsbereich hat und dass ihr Zweck sehr weit reicht. Vor diesem Hintergrund können Trassenaufhiebe nicht von ihrem Anwendungsbereich ausgenommen werden. Dem Urteil liegt ein Vorabentscheidungsersuchen des österreichischen Verwaltungsgerichtshofs zu Grunde. Dort wenden sich verschiedene Privatpersonen gegen eine Feststellung der oberösterreichischen Landesregierung, wonach gemäß dem nationalen Recht Österreichs der Trassenaufhieb keine Änderung der Waldnutzung und damit keine Rodung darstelle, sodass keine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen sei. Der Verwaltungsgerichtshof bezweifelte die Vereinbarkeit einer solchen Auslegung des Begriffs „Rodung“ mit der UVP-Richtlinie.



Link zum Urteil des EuGH:

<http://curia.europa.eu/juris/document/document.jsf?text=&docid=204739&pageIndex=0&doclang=de&mode=req&dir=&occ=first&part=1&cid=315327>

## **UMWELTAUSSCHUSS DES EP STIMMT FÜR STRENGERE CO<sub>2</sub>-REDUKTIONSZIELE FÜR PKW UND LEICHTE NUTZFAHRZEUGE**

Am 10.09.2018 hat der Umweltausschuss des EP (ENVI) mit 38 zu 23 Stimmen bei 7 Enthaltungen seinen Bericht zum Vorschlag der Kommission zur Reduktion der CO<sub>2</sub>-Emissionen von neuen Pkw und leichten Nutzfahrzeugen angenommen. Darin spricht sich der ENVI als federführender Ausschuss für eine auf die Fahrzeugflotte des jeweiligen Herstellers bezogene Reduzierung der CO<sub>2</sub>-Emissionen von 20 % bis zum Jahr 2025 beziehungsweise 45 % bis 2030 aus. Er bleibt damit zwar leicht hinter dem ursprünglichen Vorschlag von Berichterstatterin *Miriam Dalli* (S&D/MLT) zurück, die ein Reduktionsziel von 50 % bis 2030 gefordert hatte, geht jedoch deutlich über den Vorschlag der Kommission hinaus. Die Kommission hatte ihren Legislativvorschlag am 08.11.2017 im Rahmen des zweiten Mobilitätspakets vorgelegt und eine Reduzierung der CO<sub>2</sub>-Emissionen bis zum Jahr 2025 um 15 % und bis 2030 um 30 % gegenüber dem Jahr 2021 vorgeschlagen (EB 18/17). Ferner schlägt der ENVI vor, die Kommission zu verpflichten, bis zum 31.12.2019 die Richtlinie 1999/94/EG über die Bereitstellung von Verbraucherinformationen über den Kraftstoffverbrauch und CO<sub>2</sub>-Emissionen beim Marketing für neue Personenkraftwagen zu evaluieren und gegebenenfalls zu überarbeiten. Ziel ist es, dem Verbraucher beim Kauf eines Neuwagens zutreffende, zuverlässige und vergleichbare Daten zum Kraftstoffverbrauch sowie zu den CO<sub>2</sub>- und Luftschadstoffemissionen der in Verkehr gebrachten neuen Personenkraftwagen zur Verfügung zu stellen. Mit einer Abstimmung im Plenum des EP ist voraussichtlich in der ersten Oktoberwoche zu rechnen. Eine Positionierung des Rates zum Kommissionsvorschlag steht noch aus.

Link zur Pressemitteilung des EP (in englischer Sprache):

<http://www.europarl.europa.eu/news/en/press-room/20180911IPR13114/more-electric-cars-on-eu-roads-by-2030>

## **VERBRAUCHERSCHUTZ**

### **EUGH: FÜR AN MESSESTÄNDEN GESCHLOSSENE KAUFVERTRÄGE KANN EIN WIDERRUFSRECHT BESTEHEN**

Am 07.08.2018 hat der EuGH in der Rechtssache C-485/17 entschieden, dass der Messestand eines Unternehmers, an dem dieser seine Tätigkeiten an wenigen Tagen im Jahr ausübt, einen Geschäftsraum im Sinne der Richtlinie 2011/83/EU („Verbraucherrechterichtlinie“) darstellen kann, sodass beim Kauf der dort



angebotenen Waren die entsprechenden Verbraucherschutzvorschriften wie das 14-tägige Widerrufsrecht gelten. Voraussetzung ist, dass in Anbetracht aller tatsächlichen Umstände, insbesondere des Erscheinungsbilds des Messestandes und der vor Ort auf der Messe selbst verbreiteten Informationen, ein normal informierter, angemessen aufmerksamer und verständiger Verbraucher vernünftigerweise damit rechnen konnte, dass der Unternehmer dort seine kommerzielle Tätigkeit ausübt und ihn anspricht, um einen Vertrag zu schließen. Ob dies zutrifft, ist von den nationalen Gerichten zu prüfen. Dem Urteil liegt ein Vorabentscheidungsersuchen des Bundesgerichtshofs (BGH) zu Grunde. Dieser hat über eine Klage der Verbraucherzentrale Berlin e.V. gegen die Unimatic Vertriebs GmbH, die unter anderem auf der jährlich stattfindenden Messe „Grüne Woche“ in Berlin Elektrogeräte wie Dampfstaubsauger vertreibt, zu entscheiden. Nach Ansicht der Verbraucherzentrale ist die Unimatic verpflichtet, ihre Kunden über das Bestehen eines Widerrufsrechts zu informieren, da der jeweilige Kaufvertrag außerhalb von Geschäftsräumen im Sinne des Art. 2 Nr. 9 der Verbraucherrechtlinie geschlossen werde. Sie nimmt die Unimatic daher auf Unterlassung in Anspruch. Mit seiner Vorlagefrage wollte der BGH wissen, ob Art. 2 Nr. 9 der Richtlinie dahin auszulegen ist, dass ein Messestand eines Unternehmers, an dem der Unternehmer seine Tätigkeiten an wenigen Tagen im Jahr ausübt, unter den Begriff „Geschäftsräume“ im Sinne dieser Bestimmung fällt.

Link zum Urteil des EuGH:

<http://curia.europa.eu/juris/document/document.jsf?text=&docid=204744&pageIndex=0&doclang=DE&mode=lst&dir=&occ=first&part=1&cid=589896>

#### **EUGH: BEI EINER FLUGANNULLIERUNG IST DER GESAMTE FLUGPREIS EINSCHLIEßLICH VERMITTLUNGSPROVISION ZU ERSTATTEN**

Am 12.09.2018 hat der EuGH in der Rechtssache C 601/17 entschieden, dass eine Fluggesellschaft im Fall der Annullierung eines Fluges gemäß Art. 8 Abs. 1 i.V.m. Art. 5 Abs. 1 der Verordnung Nr. 261/2004 („Fluggastrechteverordnung“) verpflichtet ist, den Ticketpreis einschließlich einer Provision, die ein Vermittlungsunternehmen bei Erwerb des Flugtickets erhalten hat, erstatten muss. Dem EuGH zufolge ist vor dem Hintergrund, dass die Fluggastrechteverordnung ein hohes Schutzniveau für die Fluggäste gewährleisten soll, die Provision, die ein Vermittlungsunternehmen beim Kauf eines Flugscheins von einem Fluggast erhält, in der Regel als Bestandteil des zu erstattenden Flugpreises anzusehen. Um einen angemessenen Interessenausgleich zwischen den Interessen des Passagiers und der Fluggesellschaft zu gewährleisten, gilt dies jedoch dann nicht, wenn die Provision ohne Wissen der Fluggesellschaft durch das Vermittlungsunternehmen festgelegt und eingepreist wurde. Dies festzustellen, ist Sache des jeweiligen nationalen Gerichts. Dem Urteil liegt ein Vorabentscheidungsersuchen des Amtsgerichts Hamburg zu Grunde. Dort klagt ein Passagier, der über das Vermittlungsportal Opodo eine Flugreise gebucht hatte, aufgrund der erfolgten Annullierung dieses Fluges auf Erstattung des gesamten Flugpreises einschließlich der an Opodo gezahlten Provision. Die beklagte Fluggesellschaft ist lediglich bereit, den ihr von Opodo überwiesenen Betrag



zu erstatten, nicht jedoch die von Opodo als Provision einbehaltene Differenz zwischen diesem und dem vom Passagier gezahlten Flugpreis.

Link zum Urteil des EuGH:

<http://curia.europa.eu/juris/document/document.jsf?text=&docid=205608&pageIndex=0&doclang=DE&mode=lst&dir=&occ=first&part=1&cid=590104>



## STAATSMINISTERIUM FÜR ERNÄHRUNG, LANDWIRTSCHAFT UND FORSTEN

---

### KOMMISSION ERWEITERT MAßNAHMENPAKET ZUR UNTERSTÜTZUNG DÜRREGESCHÄDIGTER LANDWIRTE

Am 30.08.2018 hat die Kommission weitere Maßnahmen vorgestellt, um den Auswirkungen der Dürre auf die Landwirtschaft zu begegnen. Neben der bereits Anfang August angekündigten Möglichkeit, den Landwirten höhere Vorschüsse auf Direktzahlungen und Maßnahmen der ländlichen Entwicklung zu ermöglichen, zielen die nun vorgestellten Erweiterungen auf mehr Flexibilität beim Tierfutteranbau. So dürfen Zwischenfrüchte unter bestimmten Bedingungen als Tierfutter genutzt oder die 8-Wochen-Frist für Zwischenfrüchte verkürzt werden. Ferner wurde beschlossen, die Ausnahmeregelung zur Futternutzung von Brachflächen auf Frankreich auszuweiten. Die Kommissionsvorschläge sollen bis Ende September förmlich von den Mitgliedstaaten angenommen werden und rückwirkend gelten.

Mitteilung der Kommission:

[http://europa.eu/rapid/press-release\\_IP-18-5301\\_de.htm](http://europa.eu/rapid/press-release_IP-18-5301_de.htm)

### EUROPÄISCHE BÜRGERINITIATIVE GEGEN KÄFIGHALTUNG REGISTRIERT

Am 05.09.2018 hat die Kommission die Europäische Bürgerinitiative (EBI) „End the Cage Age“ offiziell registriert. Ziel der Initiative ist es, die Käfighaltung von Nutztieren zu beenden. So soll die Kommission dazu aufgefordert werden, durch Rechtsvorschriften zu verbieten (falls nicht bereits erfolgt): Käfige für Legehennen, Kaninchen, Junghennen, Mast-Elterntiere, Lege-Elterntiere, Wachteln, Enten und Gänse; Abferkelbuchten für Sauen sowie Kastenhaltung von Sauen und Einzelboxen für Kälber.

Nach Inkrafttreten der Registrierung am 11.09.2018 haben die Organisatoren ein Jahr Zeit, eine Million Unterschriften aus mindestens sieben verschiedenen Mitgliedstaaten zu sammeln. Ist dies der Fall, muss die Kommission innerhalb von drei Monaten reagieren. Sie kann dabei selbst entscheiden, ob sie der Aufforderung der EBI nachkommen will oder nicht, muss ihre Entscheidung aber in jedem Fall begründen.

Die EBI im amtlichen Register der EU:

<http://ec.europa.eu/citizens-initiative/public/initiatives/open/details/2018/000004>



## **EP NIMMT ENTSCHEIDUNG ZUR VERANTWORTUNGSBEWUSSTEN WALDBEWIRTSCHAFTUNG IN ENTWICKLUNGSLÄNDERN AN**

Am 11.09.2018 hat das EP mit 354 zu 53 Stimmen bei 266 Enthaltungen eine Entschließung zu „Transparente und verantwortungsbewusste Bewirtschaftung natürlicher Ressourcen in Entwicklungsländern: Wälder“ angenommen. Damit weist das EP darauf hin, dass 11 % der weltweiten menschenverursachten Treibhausgasemissionen durch Entwaldung entstehen, mit illegalem Holzeinschlag häufig Menschenrechtsverletzungen einhergehen und die steigende weltweite Nachfrage nach Palmöl die Zerstörung von Wäldern beschleunigt. Die Kommission und die Mitgliedstaaten werden aufgefordert, gegen den Handel mit Konfliktholz vorzugehen, die EU-Holzverordnung vollständig durchzusetzen und im Hinblick auf ein Vorgehen gegen Konfliktholz zu aktualisieren sowie einen wirksamen administrativen Beschwerdemechanismus für Opfer von Menschenrechtsverletzungen einzurichten. Ferner wird die EU dazu aufgefordert, bei der Reform der gemeinsamen Agrarpolitik Cross-Compliance-Kriterien für Futtermittel einzuführen, damit öffentliche Beihilfen nur für nachhaltige, nicht mit Entwaldung verbundene Lebensmittel gezahlt werden, die Einfuhr von Eiweißfutterpflanzen und Nutztieren verringert und die inländische Eiweißpflanzenproduktion diversifiziert und verbessert wird. Illegaler Holzeinschlag und -handel sollen wirksam sanktioniert werden. In die EU-Handels- und Investitionsabkommen sollen zudem weitreichende Bestimmungen über die Forstwirtschaft aufgenommen werden.

Vollständiger Text der legislativen Entschließung:

<http://www.europarl.europa.eu/sides/getDoc.do?pubRef=-//EP//NONSGML+TA+P8-TA-2018-0333+0+DOC+PDF+V0//DE>

## **EP NIMMT ENTSCHEIDUNG ZUR DOPPELTEN QUALITÄT VON LEBENSMITTELN AN**

Am 13.09.2018 hat das EP mit 464 zu 69 Stimmen bei 17 Enthaltungen eine nichtlegislative Entschließung zu „Zweierlei Qualität von Erzeugnissen im Binnenmarkt“ angenommen. Darin wird gefordert, neben grenzübergreifender Zusammenarbeit nationaler Behörden zu möglicherweise nicht konformen Produkten und unlauteren Praktiken gemeinsame Testmethoden zu entwickeln, um die Verbreitung von Produkten zweierlei Qualität verlässlich erfassen zu können. Die Ergebnisse dieser Tests sollen in einer Datenbank öffentlich zugänglich gemacht werden. Ferner wird gefordert, zweierlei Qualitäten über eine Aufnahme in die Richtlinie zur Bekämpfung unlauterer Handelspraktiken zu bekämpfen. Nach Ansicht der Abgeordneten sollten Lebensmittel, deren Inhalt und Qualität in allen Mitgliedstaaten gleich ist, mittels eines eigenen Logos auf der Verpackung gekennzeichnet werden.

Vollständiger Text der nichtlegislativen Entschließung:

<http://www.europarl.europa.eu/sides/getDoc.do?pubRef=-//EP//NONSGML+TA+P8-TA-2018-0357+0+DOC+PDF+V0//DE>





## STAATSMINISTERIUM FÜR FAMILIE, ARBEIT UND SOZIALES

### ARBEITSRECHT

#### EUGH ZUR KÜNDIGUNG DES CHEFARZTES EINES KATHOLISCHEN KRANKENHAUSES WEGEN WIEDERVERHEIRATUNG

Der EuGH hat am 11.09.2018 in der Rechtssache C-68/17 entschieden, dass die Kündigung eines katholischen Chefarztes durch seinen katholischen Arbeitgeber nach Scheidung und Wiederheirat gegen das Verbot der Diskriminierung wegen der Religion verstoßen kann.

Der katholische Arbeitgeber ist Träger mehrerer Krankenhäuser in Nordrhein-Westfalen und unterliegt der Aufsicht des Erzbischofs von Köln. Der ebenfalls katholische Arbeitnehmer ist dort seit dem Jahre 2000 als Arzt in leitender Position beschäftigt. Den Arbeitsvertrag schlossen die Parteien unter Zugrundelegung der vom Erzbischof von Köln erlassenen Grundordnung des kirchlichen Dienstes im Rahmen kirchlicher Arbeitsverhältnisse vom 22.09.1993.

Nach dieser Grundordnung des kirchlichen Dienstes begeht ein katholischer Beschäftigter in leitender Funktion einen schwerwiegenden Loyalitätsverstoß, wenn er eine nach dem Glaubensverständnis und der Rechtsordnung der katholischen Kirche ungültige Ehe eingeht. Ein solches Verhalten könne eine Kündigung rechtfertigen. An Angehörige anderer Konfessionen oder konfessionslose Beschäftigte richten sich diese und einige weitere Verhaltensanforderungen jedoch nicht.

Der Kläger heiratete nach der Scheidung von seiner ersten Ehefrau im Jahre 2008 ein zweites Mal standesamtlich. Nachdem der beklagte Krankenhausträger hiervon Kenntnis erlangt hatte, kündigte er seinem Mitarbeiter. Hiergegen wandte sich der Kläger gerichtlich und vertrat die Auffassung, seine erneute Eheschließung vermöge der Kündigung nicht zu rechtfertigen. Die Kündigung verstoße gegen den Gleichbehandlungsgrundsatz. Denn bei evangelischen oder konfessionslosen Chefarzten bleibe eine Wiederheirat auch nach der Grundordnung des kirchlichen Dienstes ohne arbeitsrechtliche Folgen.

Die Vorinstanzen hatten der Klage stattgegeben. Das die Revision des Beklagten zurückweisende Urteil des Bundesarbeitsgerichts (BAG) aus dem Jahre 2011 hob das Bundesverfassungsgericht im Jahre 2014 jedoch auf und verwies die Sache an das BAG zurück.

Das BAG beschloss daraufhin das Verfahren auszusetzen und dem EuGH Fragen zur Vorabentscheidung vorzulegen. Insbesondere wollte es wissen, ob es mit dem europäischen Sekundärrecht vereinbar ist, dass die katholische Kirche hinsichtlich ihres Verlangens nach loyalem und aufrichtigem Verhalten ihrer Beschäftigten zwischen katholischen Arbeitnehmern und Angehörigen anderer Konfessionen bzw. konfessionslosen Arbeitnehmern unterscheidet.



Auf die Fragen des vorlegenden Gerichts zur Auslegung von Art. 4 Abs. 2 der sogenannten Gleichbehandlungs-Rahmen Richtlinie 2000/78/EG stellte der EuGH nun fest, dass die Anforderung gegenüber einem katholischen Mitarbeiter in leitender Funktion, den nach Auffassung der katholischen Kirche unauflöslichen Charakter der Ehe zu beachten, eine nicht gerechtfertigte Diskriminierung darstellen kann.

Unter Betonung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit urteilte der EuGH, dass die Akzeptanz des katholischen Eheverständnisses für die Bekundung des Ethos des beklagten Arbeitgebers nicht notwendig erscheint. Die dem Kläger vom Beklagten abverlangte Überzeugung sei insbesondere deswegen keine „wesentliche“ Anforderung, da der Beklagte vergleichbare Stellen, wie diejenige, die vom Kläger begleitet wird, auch nicht katholischen Beschäftigten anvertraut.

Der EuGH schloss sich damit im Ergebnis den Schlussanträgen des Generalanwalts vom 31.05.2018 an. Letztlich, so der EuGH, sei es aber Sache des nationalen Gerichts zu bestimmen, ob eine Anforderung, die nur an diejenigen Beschäftigten in leitender Stellung gestellt wird, die derselben Religion oder Weltanschauung angehören einer wesentlichen, rechtmäßigen und gerechtfertigten beruflichen Anforderung entspricht.

Die Pressemitteilung des EuGH ist abrufbar unter:

<https://curia.europa.eu/jcms/upload/docs/application/pdf/2018-09/cp180127de.pdf>

Das Urteil des EuGH ist abrufbar unter:

<http://curia.europa.eu/juris/document/document.jsf?text=&docid=205521&pageIndex=0&doclang=de&mode=req&dir=&occ=first&part=1&cid=354947>

## SOZIALRECHT

### **EUGH ZUR SOZIALVERSICHERUNGSPFLICHT BEI AUFEINANDERFOLGENDEN ENTSENDUNGEN DURCH VERSCHIEDENE ARBEITGEBER**

In der Rechtssache C-527/16 hat der EuGH am 06.09.2018 entschieden, dass ein entsandter Arbeitnehmer, wenn er einen anderen entsandten Arbeitnehmer ablöst, unter das System der sozialen Sicherheit am Arbeitsort fällt, auch wenn die beiden Arbeitnehmer nicht von demselben Arbeitgeber entsandt wurden.

Das Vorabentscheidungsersuchen des österreichischen Verwaltungsgerichtshofes betraf insbesondere die Auslegung von Art. 12 Abs. 1 der Verordnung (EG) Nr. 883/2004 zur Koordinierung der Systeme der sozialen Sicherheit. In der aktuell geltenden Fassung unterliegt eine Person, die in einem Mitgliedstaat eine Beschäftigung ausübt und die von ihrem Arbeitgeber in einen anderen Mitgliedstaat entsandt wird, um dort eine Arbeit für dessen Rechnung auszuführen, weiterhin den Rechtsvorschriften des ersten Mitgliedstaats, sofern die voraussichtliche Dauer dieser Arbeit 24 Monate nicht überschreitet und diese Person nicht eine andere entsandte Person ablöst.



Insoweit wollte das vorliegende Gericht wissen, ob das in dieser Bestimmung aufgestellte Ablöseverbot verletzt wird, wenn die Ablösung nicht in Form einer Entsendung durch denselben Arbeitgeber erfolgt, sondern durch einen anderen Arbeitgeber, und ob es in diesem Zusammenhang eine Rolle spielt, ob die beiden Arbeitgeber ihren Sitz in demselben Mitgliedstaat haben oder ob zwischen ihnen personelle und / oder organisatorische Verflechtungen bestehen.

Nach Auffassung des EuGH liegt eine „Ablösung“ im Sinne von Art. 12 Abs. 1 der Verordnung Nr. 883/2004 auch dann vor, wenn ein Arbeitgeber einen Arbeitnehmer zur Ausführung einer Arbeit entsendet, die (unmittelbar) zuvor von einem Arbeitnehmer durchgeführt wurde, der ebenfalls – von einem anderen Arbeitgeber – entsandt war. Dies gilt unabhängig davon, ob zwischen den Arbeitgebern personelle und / oder organisatorische Verflechtungen bestehen. Keine Rolle spielt es zudem, ob die betreffenden Arbeitgeber ihren Sitz im selben Mitgliedstaat haben.

Dem gegenüber hatte der Generalanwalt die Auffassung vertreten, dass sich der spätere Dienstleister in einer ungünstigeren Situation befinden würde, nur weil der vorherige zuerst die in Art. 12 Abs. 1 der Verordnung Nr. 883/2004 vorgesehene Möglichkeit der kurzfristigen Entsendung in Anspruch genommen hatte. Auch verwies der Generalanwalt auf die mit der Norm des Art. 12 Abs. 1 der Verordnung Nr. 883/2004 verfolgten Ziele der Förderung des freien Dienstleistungsverkehrs sowie der Arbeitnehmerfreizügigkeit.

Dieser Auffassung wollte sich der EuGH jedoch nicht anschließen. Denn in der Regel unterliege ein Arbeitnehmer dem System der sozialen Sicherheit des Mitgliedstaates in dem er arbeitet. Ziel sei es, die Gleichbehandlung aller im Hoheitsgebiet eines Mitgliedstaates erwerbstätigen Personen zu gewährleisten. Nur unter bestimmten Umständen habe der Unionsgesetzgeber die Möglichkeit vorgesehen, dass ein entsandter Arbeitnehmer weiterhin dem System der sozialen Sicherheit des Herkunftsmitgliedstaates unterliegt.

Die Pressemitteilung des EuGH ist abrufbar unter:

<https://curia.europa.eu/jcms/upload/docs/application/pdf/2018-09/cp180126de.pdf>

Das Urteil des EuGH ist abrufbar unter:

<http://curia.europa.eu/juris/documents.jsf?num=C-527/16>

## JUGEND

### EP BILLIGT EINIGUNG MIT DEM RAT ÜBER DAS EUROPÄISCHE SOLIDARITÄTSKORPS BIS 2020

Vertreter des EP und des Rates hatten bereits am 21.06.2018 im Rahmen von Triloggesprächen eine politische Einigung über den Vorschlag der Kommission vom 30.05.2017 erzielt, dem Europäischen Solidaritätskorps für den verbleibenden Zeitraum bis 2020 einen Rechtsrahmen zu verleihen und mit einem eigenen Budget auszustatten (EB 12/18).



Am 11.09.2018 nahm das Gesetzesvorhaben, das Kommissionspräsident *Juncker* bereits in seiner Rede zur Lage der Union im September 2016 angekündigt hatte und das im Dezember 2016 förmlich auf den Weg gebracht wurde, eine weitere Hürde. Das Plenum des EP stimmte mit 519 Ja-Stimmen, bei 132 Gegenstimmen und 32 Enthaltungen, für die Einführung des Solidaritätskorps auf Basis der getroffenen Einigung.

Abschließend muss das Gesetzesvorhaben nun noch durch den Rat verabschiedet werden.

Pressemitteilung des EP mit weiteren Informationen:

<http://www.europarl.europa.eu/news/de/press-room/20180906IPR12101/grunes-licht-fur-europaisches-solidaritatskorps>

## JUGENDPOLITIK

### INFORMELLE TAGUNG DER JUGENDMINISTER IN WIEN

Am 03.09.2018 trafen sich im Rahmen des österreichischen Ratsvorsitzes die Jugendministerinnen und -minister der EU zu einer informellen Tagung in Wien. Die für Jugendpolitik zuständige österreichische Bundesministerin *Juliane Bogner-Strauß* wies aus Anlass der Tagung auf drei Dossiers hin, bei denen der österreichische Ratsvorsitz Fortschritte erzielen möchte.

Sie nannte zum einen das Projekt Erasmus+, das Ende 2020 ausläuft. Erasmus+ sei eines der erfolgreichsten und prominentesten Projekte der Europäischen Union. Das Programm trage zum Europabewusstsein junger Menschen bei und eröffne Jugendlichen starke persönliche und kulturelle Perspektiven. Es soll unter dem Titel „Erasmus“ weitergeführt werden.

Österreich will sich darüber hinaus bemühen, eine Einigung hinsichtlich des Nachfolgeprogramms des Europäischen Solidaritätskorps zu erzielen. Das Europäische Solidaritätskorps wurde ins Leben gerufen, um jungen Menschen im Alter zwischen 18 und 30 Jahren die Möglichkeit zu geben, sich an solidarischen Tätigkeiten in verschiedenen Bereichen zu engagieren und damit europäische Werte konkret umzusetzen. Am 11.06.2018 hatte die Kommission einen Vorschlag für das Europäische Solidaritätskorps nach dem Jahre 2020 vorgelegt, der eine Aufstockung der finanziellen Mittel auf insgesamt 1,2 Mrd. € vorsieht und mindestens 350.000 Personen eine Beteiligung ermöglichen soll.

Schließlich nannte *Bogner-Strauß* die neue EU-Jugendstrategie unter Einbeziehung der „Youth Goals“ als weiteres Schwerpunktthema der österreichischen Präsidentschaft im Bereich der Jugendpolitik. Wichtig sei es vor allem, dass man mit Jugendlichen in einen Dialog eintrete, sie ernst nehme, verstehe und auch aktiv einbinde.



Pressemitteilung der Ratspräsidentschaft mit weiteren Informationen:

<https://www.eu2018.at/de/latest-news/news/09-03-Press-release-Infomal-meeting-of-youth-ministers.html>

## ARBEITSMARKT

### EUROSTAT: ERWERBSTÄTIGKEIT SOWOHL IM EURORAUM ALS AUCH IN DER EU28 AUF REKORDHOCH

Laut einer Pressemitteilung von Eurostat vom 11.09.2018 stieg die Zahl der Erwerbstätigen im zweiten Quartal 2018 gegenüber dem Vorquartal sowohl im Euroraum als auch in der EU28 um 0,4 %.

Gegenüber dem entsprechenden Quartal des Vorjahres sei die Beschäftigung laut der europäischen Statistikbehörde im zweiten Quartal 2018 im Euroraum um 1,5 % und in der EU28 um 1,4 % gestiegen.

Nach Schätzungen von Eurostat waren im zweiten Quartal 2018 damit in der EU28 insgesamt 238,9 Mio. Männer und Frauen erwerbstätig, davon 158 Mio. im Euroraum. Dies seien die höchsten Werte, die jemals in der EU28 und im Euroraum verzeichnet wurden.

Von den Mitgliedstaaten, für die Daten für das zweite Quartal 2018 vorliegen, verzeichneten Estland und Malta (je +1,3 %), Polen (+1,2 %), Zypern (+1,0 %) und Luxemburg (+0,9 %) im zweiten Quartal 2018 im Vergleich zum Vorquartal die höchsten Wachstumsraten. In Deutschland wuchs die Erwerbstätigkeit um +0,2 %. Rückgänge wurden nur in Lettland, Portugal und Rumänien (je -0,3 %) sowie in Bulgarien (-0,2 %) registriert.

Pressemitteilung von Eurostat:

<https://ec.europa.eu/eurostat/documents/2995521/9102869/2-11092018-AP-DE.pdf/82147a6b-0e6f-4cbd-8c6e-8f33e5612d49>

### EUROSTAT: ARBEITSLOSENQUOTE IM EURORAUM BEI 8,2 %

Laut einer Pressemitteilung von Eurostat vom 31.08.2018 ist die saisonbereinigte Arbeitslosenquote im Euroraum im Juli 2018 gegenüber Juni 2018 mit 8,2 % unverändert geblieben. Damit verzeichnet die europäische Statistikbehörde weiterhin den niedrigsten Wert seit November 2008. Im Juli 2017 lag die Arbeitslosenquote im Euroraum noch bei 9,1 %.

In der EU28 sei die Arbeitslosenquote im Juli 2018 im Vergleich zu Juni 2018 von 6,9 % auf 6,8 % zurückgegangen.



Eurostat schätzt die Zahl der arbeitslosen Frauen und Männer auf 16,8 Mio. in der gesamten EU und 13,4 Mio. im Euroraum. Laut den veröffentlichten Zahlen hätten somit die Tschechische Republik (2,3 %), Deutschland (3,4 %) und Polen (3,5 %) die niedrigsten Arbeitslosenquoten. In Griechenland (19,5 % im Mai 2018) und Spanien (15,1 %) seien die Arbeitslosenquoten am höchsten.

Über ein Jahr betrachtet, fiel die Arbeitslosenquote im Juli 2018 in allen Mitgliedstaaten. Die stärksten Rückgänge seien in Zypern (von 10,7 % auf 7,7 %), Griechenland (von 21,7 % auf 19,5 % zwischen Mai 2017 und Mai 2018) und Portugal (von 8,9 % auf 6,8 %) registriert worden.

Die Jugendarbeitslosigkeit lag in allen Mitgliedstaaten bei 14,8 % im Vergleich zu 16,8 % im Vorjahr, im Euroraum sank diese von 18,7 % auf 16,6 %. Darunter haben Deutschland, Malta und Tschechien die niedrigsten Jugendarbeitslosenquoten mit jeweils unter 7 % Jugendarbeitslosigkeit. Die höchsten Quoten von arbeitslosen jungen Menschen im Alter unter 25 Jahren liegen nach wie vor in Griechenland, Spanien und Italien mit jeweils über 30 %.

Pressemitteilung von Eurostat:

<https://ec.europa.eu/eurostat/documents/2995521/9105315/3-31082018-AP-DE.pdf/0f8bb057-071f-4239-8ca3-cd57e5342402>

---



## STAATSMINISTERIUM FÜR GESUNDHEIT UND PFLEGE

---

### EP: KONTROLLMAßNAHMEN FÜR DIE NEUEN PSYCHOAKTIVEN SUBSTANZEN CYCLOPROPYLFENTANYL UND METHOXYACETYLFENTANYL

Das EP hat in seiner Plenarsitzung am 11.09.2018 einem Durchführungsbeschluss zugestimmt, durch den die neuen psychoaktiven Substanzen Cyclopropylfentanyl und Methoxyacetylfentanyl Kontrollmaßnahmen unterstellt werden. Dem zugrundeliegenden Legislativvorschlag nach handelt es sich dabei um synthetische Opiode, die strukturell Fentanyl ähneln, einem bereits kontrollierten Stoff. Cyclopropylfentanyl sei seit mindestens Juni 2017 in der EU verfügbar. Von Seiten der Mitgliedstaaten seien bereits 77 mit Cyclopropylfentanyl in Zusammenhang stehende Todesfälle gemeldet worden. Methoxyacetylfentanyl sei seit mindestens November 2016 in der Union verfügbar; es seien bereits 13 mit dieser Substanz in Zusammenhang stehende Todesfälle gemeldet worden.

Den einschlägigen Rechtsrahmen bildet der Beschluss 2005/387/JI des Rates vom 10.05.2005, der den Informationsaustausch, die Risikobewertung und das Verfahren zur Einführung von Kontrollmaßnahmen für neue psychoaktive Substanzen regelt.

Legislative Entschließung des EP:

<http://www.europarl.europa.eu/sides/getDoc.do?pubRef=-//EP//TEXT+TA+P8-TA-2018-0320+0+DOC+XML+V0//DE>

Legislativvorschlag:

<http://data.consilium.europa.eu/doc/document/ST-9420-2018-INIT/de/pdf>

### INFORMELLES TREFFEN DER EU-GESUNDHEITSMINISTER

Am 10./11.09.2018 fand in Wien ein informelles Treffen der EU-Gesundheitsminister statt. Im Rahmen der Tagung erfolgte zunächst ein Meinungs austausch zu regulatorischen und gesundheitspolitischen Herausforderungen in der EU-Arzneimittelpolitik. Insbesondere wurden folgende Handlungsfelder thematisiert: Die Optimierung des Informationsaustausches zwischen Zulassungsbehörden und anderen Beteiligten im Gesundheitswesen, die Stärkung des Patientennutzens, die europaweite Verfügbarkeit neu zugelassener Arzneimittel und schließlich Anreize für Arzneimittel für seltene Erkrankungen.

Am zweiten Konferenztag diskutierten die europäischen Gesundheitsminister über die Digitalisierung im Gesundheitswesen. Nach Mitteilung der Ratspräsidentschaft vereinbarten die EU-Mitgliedstaaten, im Rahmen des auf EU-Ebene bereits bestehenden eHealth-Netzwerks eng mit den Dienststellen der Kommission zusammenzuarbeiten, um eine Leitlinie für gezielte europaweite Förder- und Investitionsprogramme im



eHealth-Bereich auszuarbeiten. Die Tagungsteilnehmer kamen außerdem überein, gemeinsame Anstrengungen zu unternehmen, um einen Katalog an Anforderungen, Standards und Formaten zum Aufbau einer europaweit interoperablen digitalen Infrastruktur für Anbieter von Gesundheitsdiensten zu erstellen.

Pressemitteilung der Ratspräsidentschaft:

<https://www.eu2018.at/de/latest-news/news/09-11-Informal-meeting-of-health-ministers---focus-on-medicines-and-investment-in-digital-health.html>

### **UMWELTAUSSCHUSS DES EP BEFASST SICH MIT NOVELLIERUNG DER TRINKWASSERRICHTLINIE**

Der Ausschuss für Umweltfragen, öffentliche Gesundheit und Lebensmittelsicherheit des EP (ENVI) hat am 10.09.2018 dem Berichtsentwurf zum Vorschlag zur Novellierung der Richtlinie 98/83/EG über die Qualität von Wasser für den menschlichen Gebrauch (Trinkwasserrichtlinie) zugestimmt. Der Berichtsentwurf und die Änderungsanträge gehen auf alle wesentlichen Teile des Richtlinienvorschlags ein, unter anderem auf die Vorgaben für Parameterwerte und die Entnahme von Proben sowie die Vorschriften über den Zugang zu Trinkwasser.

Die Kommission hatte am 01.02.2018 einen Vorschlag zur Novellierung der Trinkwasserrichtlinie vorgelegt. Der Vorschlag, der derzeit von Rat und EP behandelt wird, sieht unter anderem die Aktualisierung der Parameterwerte für Trinkwasser, die Einfügung von Regelungen über den Zugang aller Bürger zu Trinkwasser und neue Verbraucherinformationspflichten vor.

Link zum Berichtsentwurf und den Änderungsanträgen (in englischer Sprache; konsolidierte Fassung liegt noch nicht vor):

[http://www.europarl.europa.eu/oeil/popups/ficheprocedure.do?lang=en&reference=2017/0332\(COD\)](http://www.europarl.europa.eu/oeil/popups/ficheprocedure.do?lang=en&reference=2017/0332(COD))

Vorschlag zur Novellierung der Trinkwasserrichtlinie:

[https://eur-lex.europa.eu/resource.html?uri=cellar:8c5065b2-074f-11e8-b8f5-01aa75ed71a1.0022.02/DOC\\_1&format=PDF](https://eur-lex.europa.eu/resource.html?uri=cellar:8c5065b2-074f-11e8-b8f5-01aa75ed71a1.0022.02/DOC_1&format=PDF)

### **EUGH: URTEIL ZUR GRENZÜBERSCHREITENDEN KOORDINIERUNG VON LEISTUNGEN BEI KRANKHEIT**

Der EuGH hat mit Urteil vom 25.07.2018 entschieden, dass Art. 3 der Verordnung (EG) Nr. 883/2004 zur Koordinierung der Systeme der sozialen Sicherheit dahin auszulegen ist, dass eine Leistung, die unter anderem in der Übernahme der Kosten der täglichen Verrichtungen einer schwerbehinderten Person besteht, um dieser Person ein Studium zu ermöglichen, nicht unter den Begriff „Leistung bei Krankheit“ im Sinne der Verordnung fällt und daher von deren Geltungsbereich ausgeschlossen ist. Der EuGH hat zugleich entschieden, dass es Art. 20 und 21 AEUV der Wohnsitzgemeinde eines schwerbehinderten Einwohners eines Mitgliedstaats





verwehren, eine entsprechende Leistung mit der Begründung zu verweigern, dass sich dieser Einwohner in einem anderen Mitgliedstaat aufhält, um dort zu studieren.

Dem Verfahren liegt ein Vorabentscheidungsersuchen finnischer Gerichte zugrunde. Dem Kläger des Ausgangsverfahrens wurde von seiner Wohnsitzgemeinde nach finnischem Recht eine entsprechende Leistung gewährt. Der Kläger begehrt, die Leistung auch während seines Studiums in Estland beizubehalten.

Urteil des EuGH vom 25.07.2018 (Rechtssache C-679/16):

<http://curia.europa.eu/juris/document/document.jsf?text=&docid=204403&pageIndex=0&doclang=de&mode=req&dir=&occ=first&part=1&cid=1066403>

### **EUGH: URTEIL ZUR BESTEUERUNG DER PLANUNG VON ZAHNÄRZTLICHEN LEISTUNGEN DURCH EXTERNE DIENSTLEISTER**

Der EuGH hat mit Urteil vom 25.07.2018 entschieden, dass Art. 135 der Richtlinie 2006/112/EG über das gemeinsame Mehrwertsteuersystem dahin auszulegen ist, dass die darin vorgesehene Mehrwertsteuerbefreiung für Umsätze im Zahlungs- und Überweisungsverkehr nicht auf die Erbringung von Dienstleistungen anwendbar ist, die darin bestehen, dass der Steuerpflichtige die betreffenden Kreditinstitute zum einen anweist, auf der Grundlage einer Einzugsermächtigung eine Geldsumme vom Bankkonto eines Patienten auf das des Steuerpflichtigen zu überweisen, und zum anderen, diese Summe anschließend nach Abzug der dem Steuerpflichtigen geschuldeten Vergütung von dessen Bankkonto auf die jeweiligen Bankkonten des Zahnarztes und des Versicherers des Patienten zu überweisen.

Dem Verfahren liegt ein Vorabentscheidungsersuchen britischer Gerichte zugrunde. Im Ausgangsverfahren geht es um die Tätigkeit eines britischen Unternehmens, das Zahnbehandlungspläne erstellt und Verwaltungsdienstleistungen im Zusammenhang mit solchen Plänen erbringt. Unter dem Begriff „Zahnbehandlungsplan“ sind Vereinbarungen zwischen einem Zahnarzt und seinem Patienten zu verstehen, mit denen sich der Zahnarzt zu einem bestimmten Umfang von zahnärztlichen Leistungen verpflichtet und der Patient im Gegenzug zur Zahlung eines bestimmten monatlichen Pauschalbetrags. Entsprechende Pläne umfassen zudem Versicherungs- und Zahlungsabwicklungsleistungen des klagenden Unternehmens. Dieses klagte gegen die Weigerung der britischen Steuerbehörden, entsprechende Dienstleistungen von der Mehrwertsteuer zu befreien.

Urteil des EuGH vom 25.07.2018 (Rechtssache C-5/17):

<http://curia.europa.eu/juris/document/document.jsf?text=&docid=204407&pageIndex=0&doclang=de&mode=req&dir=&occ=first&part=1&cid=1066403>



Schlussanträge des Generalanwalts vom 21.03.2018:

<http://curia.europa.eu/juris/document/document.jsf?text=&docid=200486&pageIndex=0&doclang=DE&mode=req&dir=&occ=first&part=1&cid=557842>

## **EUGH: URTEIL ZUM PATENTSCHUTZ VON ARZNEIMITTELN**

Der EuGH hat mit Urteil vom 25.07.2018 entschieden, dass Art. 3 der Verordnung (EG) Nr. 469/2009 über das ergänzende Schutzzertifikat für Arzneimittel dahin auszulegen ist, dass ein aus mehreren Wirkstoffen mit kombinierter Wirkung bestehendes Arzneimittel durch ein in Kraft befindliches Grundpatent geschützt ist, wenn sich die Ansprüche des Grundpatents notwendigerweise auf die Kombination der Wirkstoffe, aus denen das Erzeugnis besteht, beziehen, auch wenn sie darin nicht ausdrücklich erwähnt wird. Dabei muss aus der Sicht eines Fachmanns nach dem Stand der Technik bei der Einreichung oder am Prioritätstag des Grundpatents die Kombination der Wirkstoffe im Licht der Beschreibung und der Zeichnungen des Patents notwendigerweise von der durch das Patent geschützten Erfindung erfasst sein und jeder der Wirkstoffe im Licht aller durch das Patent offengelegten Angaben spezifisch identifizierbar sein.

Dem Urteil liegt ein Vorabentscheidungsersuchen britischer Gerichte zugrunde. Das beklagte pharmazeutische Unternehmen vertreibt ein antiretrovirales Arzneimittel, das zwei Wirkstoffe enthält, die bei der Behandlung von HIV-Infektionen eine kombinierte Wirkung entfalten. Das Unternehmen ist zudem Inhaber eines europäischen Patents und eines ergänzenden Schutzzertifikats, worin die betreffenden Wirkstoffe aufgeführt sind. Die Klägerinnen des Ausgangsverfahrens verlangen die Ungültigerklärung des ergänzenden Schutzzertifikats. Sie sind der Auffassung, die Kombination der beiden Wirkstoffe sei nicht hinreichend in den Ansprüchen des Grundpatents beschrieben und daher nicht durch das Grundpatent geschützt.

Urteil des EuGH vom 25.07.2018 (Rechtssache C-121/17):

<http://curia.europa.eu/juris/document/document.jsf?text=&docid=204388&pageIndex=0&doclang=de&mode=req&dir=&occ=first&part=1&cid=1066403>

## **KOMMISSION: ÖFFENTLICHE KONSULTATION ZUR EVALUIERUNG DER VORSCHRIFTEN ÜBER DROGENAUSGANGSSTOFFE**

Die Kommission hat am 23.07.2018 eine öffentliche Konsultation zur Evaluierung der EU-Regelungen über Drogenausgangsstoffe gestartet. Die Beteiligung an der Konsultation ist bis zum 02.11.2018 möglich. Ziel der Konsultation ist es, herauszufinden, ob die Regelungen ihr Ziel erreicht haben, eine Umlenkung von Drogenausgangsstoffen zur Herstellung illegaler Drogen zu verhindern und gleichzeitig ihren legitimen Handel – unter anderem zur Herstellung von Arzneimitteln, Kunststoffen und Kosmetika – nicht übermäßig einzuschränken.



Die Kommission hatte bereits am 21.08.2017 eine Roadmap zur Evaluierung der EU-Regelungen über Drogenausgangsstoffe vorgelegt (EB 14/17). Die Evaluierung betrifft die Verordnungen (EG) Nr. 273/2004 betreffend Drogenausgangsstoffe und Nr. 111/2005 zur Festlegung von Vorschriften für die Überwachung des Handels mit Drogenausgangsstoffen zwischen der Gemeinschaft und Drittländern, die delegierte Verordnung (EU) 2015/1011 und die Durchführungsverordnung (EU) 2015/1013. Mit den genannten Regelungen setzt die EU das Übereinkommen der Vereinten Nationen betreffend den Handel mit Drogenausgangsstoffen um, das den internationalen Rechtsrahmen für entsprechende Stoffe darstellt. Die Regelungen unterwerfen Stoffe, die häufig zur unerlaubten Herstellung von Suchtstoffen oder psychotropen Substanzen verwendet werden, Kontroll- und Überwachungsmaßnahmen, um zu verhindern, dass derartige Stoffe für die Drogenproduktion abgezweigt werden.

Konsultationsseite:

[https://ec.europa.eu/info/consultations/public-consultation-evaluation-eu-drug-precursors-regulations\\_de](https://ec.europa.eu/info/consultations/public-consultation-evaluation-eu-drug-precursors-regulations_de)

Roadmap der Kommission vom 21.08.2017 (in englischer Sprache):

[http://ec.europa.eu/info/law/better-regulation/initiatives/ares-2017-4108611\\_en](http://ec.europa.eu/info/law/better-regulation/initiatives/ares-2017-4108611_en)

Weiterführende Informationen der Kommission zur Kontrolle von Drogenausgangsstoffen:

[https://ec.europa.eu/taxation\\_customs/business/customs-controls/drug-precursors-control\\_de](https://ec.europa.eu/taxation_customs/business/customs-controls/drug-precursors-control_de)